

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	15/4286	Staatsanwaltschaften	JM	13.	15/4295	Waldrechtliche Angelegenheiten	MLR
2.	15/4351	Justizvollzug	JM				
3.	15/4113	Justizvollzug	JM	14.	15/3792	Schulwesen	KM
4.	15/4135	Justizvollzug	JM	15.	15/4016	Justizvollzug	JM
5.	15/4136	Justizvollzug	JM	16.	15/4251	Justizvollzug	JM
6.	15/3853	Bausachen	MVI	17.	15/4174	Beamtenrecht	IM
7.	15/4137	Personenbeförderung	MVI	18.	15/4229	Sozialversicherung	SM
8.	15/4409	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	19.	15/4275	Staatsanwaltschaften	JM
9.	15/4156	Ausländer- und Asylrecht	IM	20.	15/4034	Bausachen	MVI
10.	15/4220	Beamtenversorgung	MFW	21.	15/4104	Sozialversicherung	SM
11.	15/4078	Verkehr	MVI	22.	15/4181	Steuersachen	MFW
12.	15/4111	Steuersachen	MFW				

## 1. Petition 15/4286 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft, Zustellung des Urteils

### 1. Verurteilung des Petenten und Stand der Strafvollstreckung

Der Petent wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 17. März 2014 wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 70,00 €, insgesamt also 2.800,00 €, verurteilt.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 16. Januar 2014 nahm der Petent mit einem auf seine Frau zugelassenen Personenkraftwagen am öffentlichen Straßenverkehr teil, obwohl – wie er wusste – an dem Fahrzeug total gefälschte Kennzeichen befestigt waren, um auf diese Weise eine amtliche Kennzeichnung und eine ordnungsgemäße Zulassung des Fahrzeugs vorzutäuschen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht wegen des dargestellten Sachverhalts am 17. März 2014 gegen den Petenten einen Strafbefehl wegen Urkundenfälschung und verhängte eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 70,00 €, insgesamt also 2.800,00 €. Eine Ausfertigung des im Original durch den zuständigen Richter unterschriebenen Strafbefehls wurde dem Petenten am 20. März 2014 förmlich zugestellt. Mit Schreiben noch vom gleichen Tag machte der Petent Einwendungen gegen den Strafbefehl geltend, weshalb das Amtsgericht Termin zur Hauptverhandlung auf den 9. April 2014 bestimmte.

Am 9. April 2014 erschien der Petent noch vor Beginn der Verhandlung im Amtsgericht zusammen mit einer weiteren Person, die sich als Beistand des Petenten bezeichnete. Dieser rügte die „Zulässigkeit des Gerichts“. Der zuständige Richter rief daraufhin die Strafsache gegen den Petenten zur Hauptverhandlung auf. In diesem Moment verließen der Petent und sein Beistand ohne Kommentar den Sitzungssaal und kehrten – trotz mündlicher Aufforderung durch den Richter – auch nach einer Unterbrechung der Verhandlung nicht mehr zurück. Das Amtsgericht vertagte daher die Hauptverhandlung.

Mit Verfügung vom 25. April 2014 bestimmte das Amtsgericht neuen Termin zur Hauptverhandlung auf den 12. Mai 2014. Die entsprechende Ladung wurde dem Petenten am 2. Mai 2014 förmlich zugestellt. Zur Hauptverhandlung erschien der Petent trotz längeren Zuwartens unentschuldigt nicht, weshalb das Amtsgericht den Einspruch des Petenten gegen den Strafbefehl vom 17. März 2014 durch Urteil verwarf. Eine Ausfertigung des im Original vom zuständigen Richter unterschriebenen Urteils wurde dem Petenten am 16. Mai 2014 förmlich zugestellt. Ein Rechtsmittel ging innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist nicht ein, sodass der Strafbefehl am 24. Mai 2014 rechtskräftig wurde. Im Juni 2014 wurde das Urteil mit dem Stempel „Zurückweisung ohne Rechtsgrundlage“ und versehen mit der Unterschrift des Beistands des Petenten an das Amtsgericht zurückgesandt.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 forderte die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde den Pe-

tenten auf, die Geldstrafe binnen zwei Wochen zu bezahlen. Das Schreiben wurde – wiederum versehen mit der Unterschrift des Beistands des Petenten – unter dem 25. Juni 2014 mit dem Stempel „Zurückweisung ohne Rechtsgrundlage“ und mit handschriftlichen Anmerkungen an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Mit Verfügung vom 22. Juli 2014 ordnete die zuständige Rechtspflegerin bei der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an und lud den Petenten zum Strafantritt bis zum 18. August 2014. Die Ladung wurde wiederum vom Beistand des Petenten am 30. Juli 2014 mit dem Stempel „Zurückweisung ohne Rechtsgrundlage“ zurückgeschickt. Im Hinblick auf die Petition sah die Staatsanwaltschaft am 12. August 2014 bis zu einer Entscheidung des Petitionsausschusses von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ab.

### 2. Petitionsvorbringen

Der Petent rügt zum einen die seiner Meinung nach zu Unrecht erfolgte Verurteilung durch das Amtsgericht und das Verhalten des zuständigen Richters ihm und seinem Beistand gegenüber. Zum anderen beschwert sich der Petent über die angeblich unzulässige Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft. Insbesondere sei ihm das Urteil des Amtsgericht nicht wirksam bekannt gemacht worden, weshalb die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht rechtmäßig sei.

Darüber hinaus bestehe der Verdacht, dass alle Schreiben seines Beistands in der Angelegenheit vernichtet worden seien.

### 3. Bewertung

Soweit der Petent vorbringt, vom Amtsgericht zu Unrecht wegen Urkundenfälschung verurteilt worden zu sein, ist dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit eine Stellungnahme verwehrt. Dabei zählt nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche zum Kern der richterlichen Unabhängigkeit, sondern auch alle ihr dienenden, sie vor- und nachbereitenden Maßnahmen des Gerichts einschließlich der Prozessleitung. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Der Petent hat jedoch gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 12. Mai 2014 in der dafür vorgesehenen Frist kein Rechtsmittel eingelegt.

Das Urteil ist dem Petenten – wie auch schon der Strafbefehl vom 17. März 2014 – am 16. Mai 2014 durch Einwurf in seinen Hausbriefkasten nach § 37 Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 166, 168 und 180 ZPO wirksam zugestellt worden. Der Petent hat das Urteil auch tatsächlich erhalten, wie die Rücksendung des Urteils im Juni 2014 an das Amtsgericht offensichtlich zeigt.

Der Petent ist jedoch, wie sich den Anmerkungen bei der Rücksendung des Urteils entnehmen lässt, der Auffassung, dass ein Urteil nur dann wirksam bekannt gemacht worden sei, wenn es mit der Unterschrift des Richters versehen sei und nicht lediglich eine Ausfertigung übermittelt werde. Eine entsprechende Voraussetzung lässt sich den Vorschriften der StPO über die Zustellung jedoch genauso wenig entnehmen wie dem vom Petenten und seinem Beistand für ihre Ansicht angeführten § 317 ZPO, der im Übrigen nur Urteile in Zivilsachen betrifft. Auch die Ausfertigung des Urteils selbst ist nicht zu beanstanden. Insbesondere konnte die hierbei tätig gewordene Justizobersekretärin nach § 153 GVG in Verbindung mit der Anordnung des Justizministeriums über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 10. Dezember 2008 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle auftreten.

Die Voraussetzungen zur Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft nach § 459 e StPO waren ebenfalls gegeben, nachdem der Petent trotz entsprechender Aufforderung keine Zahlung auf die verhängte Geldstrafe geleistet und durch die Rücksendung der entsprechenden Schreiben gezeigt hatte, zur freiwilligen Zahlung nicht willens zu sein. Die Rechtspflegerin war nach § 31 Abs. 2 S. 1 des Rechtspflegergesetzes für die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe zuständig.

Schließlich liegen hinsichtlich der Behauptung des Petenten, es seien Schriftstücke seines Beistandes vernichtet worden, keinerlei Hinweise vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## **2. Petition 15/4351 betr. Justizvollzug, vollzugsöffnende Maßnahmen u. a.**

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts vom 18. November 2004 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde nicht festgestellt. Der Petent befindet sich in dieser Sache seit dem 18. Januar 2004 in Haft. Bei einer Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren steht eine Entlassung frühestens zum 17. Januar 2019 an.

Der Petent tötete am 18. Januar 2004 seine zwei Jahre und acht Monate alte Tochter während der Ausübung seines Besuchsrechts, indem er das auf dem Beifahrersitz schlafende Kind mit Hilfe einer Decke oder eines anderen weichen Gegenstands erstickte.

In seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg beanstandet der Petent die Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt. Er ist der Auffassung, dass seine weitere Unterbringung im geschlossenen Vollzug nicht begründet sei

und er sofort in den offenen Vollzug verlegt werden müsse. Er wendet sich gegen den von der Anstalt geplanten Einstieg in vollzugsöffnende Maßnahmen und meint, „ab sofort“ für vollzugsöffnende Maßnahmen „jeglicher Art“ geeignet zu sein.

Der Petent machte von September 2009 bis Oktober 2009 eine Verhaltenstherapie bei einer externen Psychologin. Von September 2008 bis August 2009 nahm er am Behandlungsprogramm für schwere Gewaltstraftäter in der Justizvollzugsanstalt teil. Hieran schloss sich von Oktober 2009 bis August 2012 eine Sozialtherapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt. Dort nahm der Petent erfolgreich an einer intermittierenden sozialtherapeutischen Behandlung teil. Aufgrund des günstigen Behandlungsverlaufs geht die Justizvollzugsanstalt bei der Vollzugsplanung davon aus, dass eine Entlassung des Petenten bei weiter nicht zu beanstandendem Vollzugsverlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Januar 2019 möglich sein könnte.

Die Justizvollzugsanstalt hat daher mit Zustimmung des Justizministeriums entschieden, außerordentlich früh mit vollzugsöffnenden Maßnahmen zu beginnen. Demnach sollen noch im Jahr 2014 Ausführungen zu den Eltern des Petenten erfolgen. Im Jahr 2015 soll der Petent Ausgänge in Begleitung von Werkbediensteten im Rahmen seiner Beschäftigung in der Justizvollzugsanstalt erhalten. Dann sollen auch begleitete Ausgänge zu den Eltern möglich sein. Ausgänge ohne Begleitung sind ab dem Jahr 2016 geplant. Bis zu einer frühestmöglichen Entlassung im Januar 2019 wären es dann noch mehr als drei Jahre Restverbüßungszeit. Freistellung aus der Haft ist erstmals an Weihnachten 2016 vorgesehen.

Der Einstieg in vollzugsöffnende Maßnahmen mehr als vier Jahre vor dem frühestmöglichen Entlassungstermin trägt dem bisher positiven Behandlungsverlauf Rechnung. Eine sofortige Zulassung zum offenen Vollzug ohne ausreichende Erprobung in vollzugsöffnenden Maßnahmen ist angesichts des erheblichen Schuldgehalts ebenso wenig zu verantworten wie ein noch früherer Einstieg in vollzugsöffnende Maßnahmen.

Die Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt steht im Übrigen im Einklang mit einem kriminalprognostischen Sachverständigengutachten, das die Anstalt vor Erstellung des Vollzugsplans in Auftrag gegeben hat.

Der Petent hat gegen diese Vollzugsplanung am 25. Juli 2014 Beschwerde bei der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

**3. Petition 15/4113 betr. Strafvollzug, Telefonkosten****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent trägt vor, dass den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt für ihre Telefonate zu hohe und weit über den Telefonkosten außerhalb des Vollzugs liegende Gebühren berechnet würden.

**II. Sach- und Rechtslage**

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs kann den Gefangenen gestattet werden zu telefonieren. Dabei ist gesetzlich ausdrücklich vorgegeben, dass die hierfür entstehenden Kosten von den Gefangenen selbst zu tragen sind. Dementsprechend sind im Justizhaushalt weder Mittel für die Einrichtung von Telefonanlagen für Gefangenentelefonie noch Mittel für deren laufenden Betrieb eingestellt.

Zur Ermöglichung der Gefangenentelefonie bedienen sich die Justizvollzugsanstalten des Landes verschiedener privater Telefondienstleister. Diese stellen die Hard- und Software und erhalten dafür von den Gefangenen Gebühren, die ganz beträchtlich höher liegen als die Telefonkosten außerhalb des Vollzugs.

Die Leistung der Telefondienstleister besteht in der kompletten Installation und Einrichtung der Telefonanlage mit einer Software, die unter Ausgabe individueller Telefonkarten mit entsprechenden PIN-Nummern den Kreis der Telefonadressaten festlegt, eine inhaltliche Kontrolle der Telefonate ermöglicht und die gebührentechnische Abwicklung sicherstellt.

In der Justizvollzugsanstalt sind dies 30 „stockwerksöffentliche“ Telefonapparate mit jeweils einem im Aufsichtsbüro des Stockwerks befindlichen PC samt Monitor und Lautsprecher.

Dieser besondere Investitions- und Betriebsaufwand für Gefangenentelefonie führt zu hohen Kosten für die Gefangenen, die für Ferngespräche bei 20 Cent pro Minute und für Mobilfunkgespräche bei 69 Cent pro Minute liegen. Sie entsprechen den Gebühren, die die Deutsche Telekom in öffentlichen Münzfernsprechern verlangt.

In den vergangenen Jahren waren nur drei Anbieter für Gefangenentelefonie mit etwa gleichen Preisen am Markt. Erst in den letzten Monaten hat sich die Konkurrenzsituation verbessert. In der Justizvollzugsanstalt konnte vor diesem Hintergrund eine Vertragsänderung erreicht werden, nach der bei Bezahlung eines monatlichen Grundpreises von 3,95 Euro sich der Minutenpreis um 25 Prozent und bei Bezahlung eines Grundpreises von 9,95 Euro um 50 Prozent reduziert.

Es wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf der – teilweise noch Jahre geltenden – Verträge bei künftigen Ausschreibungen der Gefangenentelefonie infolge der veränderten Marktsituation nicht unbeträchtliche Gebührenreduzierungen erreicht werden können.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

**4. Petition 15/4135 betr. Gefangenengewerkschaft**

Der Petent beantragt, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, eine Gefangenengewerkschaft zuzulassen, um einen Mindestlohn und eine Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung zu erreichen.

In der Justizvollzugsanstalt ist eine Gefangenennit-Verantwortung nach § 14 Justizvollzugsgesetzbuch Buch I gewählt, deren Mitglieder die Interessen der Gefangenen gegenüber der Anstaltsleitung vertreten.

Für die darüber hinausgehenden Forderungen des Petenten fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Die Einführung eines Mindestlohnes sowie die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung wird derzeit – soweit ersichtlich auch in allen anderen Bundesländern – nicht für realisierbar erachtet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

**5. Petition 15/4136 betr. JVA, Brandschutzbestimmungen****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Vorlage eines brandtechnischen Gutachtens zur Sicherstellung der Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Brandschutzbestimmungen in der Justizvollzugsanstalt. Unter anderem begehrt er den Einbau von im Brandfall automatisch schließenden Fenstern.

Des Weiteren ist er der Auffassung, dass die Umluftanlage in den oberen Stockwerken der Justizvollzugsanstalt nicht wie vorgesehen funktioniert, da dort die Temperaturen im Sommer bis auf 43 Grad ansteigen würden. Schließlich sei unter Brandschutzgesichtspunkten die Anordnung des Justizministeriums zu bemängeln, nach der die sogenannten Kommunikationsklappen in den Hafräumtüren bei Außentemperaturen von über 30 Grad offen gelassen werden könnten.

**II. Sach- und Rechtslage**

Die Brandschutzbestimmungen in der Justizvollzugsanstalt entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, da das Brandschutzgutachten des Sachverständigen mit

den dazugehörigen Brandschutzplänen Bestandteil der Baugenehmigung ist. In regelmäßigen Abständen (1-mal jährlich) findet eine Brandschutzschau statt, in der unter anderem bauliche Veränderungen durch die Feuerwehr begutachtet werden. Beanstandungen sind in diesem Zusammenhang bislang noch nicht aufgetreten. Ebenso finden auch praktische Übungen der Feuerwehr in regelmäßigen Abständen in der Justizvollzugsanstalt statt. Auch ein durch die Feuerwehr durchgeführter Rauchttest ergab keine Beanstandungen.

Der Vortrag des Petenten, die Hafträume in den oberen Stockwerken würden sich im Sommer zeitweise bis auf 43 Grad aufheizen, was an einer nicht funktionierenden Umluftanlage liegen würde, ist nicht zutreffend.

In der Justizvollzugsanstalt ist keine Umluftanlage installiert. Die Luftzirkulation in den einzelnen Hafträumen funktioniert vielmehr wie folgt:

In den Toiletten der einzelnen Hafträume ist eine Abluftanlage eingebaut, die kontinuierlich Luft einsaugt und so das WC, aber auch den ganzen Haftraum entlüftet. Durch den dadurch entstehenden Unterdruck gelangt frische Luft entweder durch das geöffnete Fenster oder bei geschlossenem Fenster durch einen kleinen Spalt unter der Haftraumtür in den Haftraum. Diese Luft stammt aus Lufteintrittsgittern an den Kopfenden der Hafthäuser. Von dort strömt die Luft durch Installationsschächte unter den Hafthäusern und durch den oben erläuterten Unterdruck bis zu den Steigschächten am anderen Ende der Häuser. Dabei soll sich die Luft abkühlen. Über Zutrittsöffnungen aus diesem Schacht wird die Luft wiederum in die einzelnen Stockwerke verteilt. Von dort gelangt sie über die Stockwerksflure sodann in die einzelnen Hafträume.

Dieses System wird jedoch dadurch außer Funktion gesetzt, dass Gefangene (trotz Kenntnis der Umstände) bei heißen Temperaturen ihre Fenster in den Hafträumen offen lassen. Die Fenster sind mit einem Lochgitter aus Metall versehen. Durch die Ausrichtung der Fenster Richtung Süden erhitzt sich durch die direkte Sonneneinstrahlung das Metall. Durch das geöffnete Fenster und den sich im Haftraum befindlichen Unterdruck wird bewirkt, dass die heiße Außenluft durch das Lochgitter eingesaugt und weiter erwärmt wird. Damit kann die Haftraumtemperatur höher sein als die Außentemperatur.

Ein „Testhaft Raum“ in ungünstigster Lage (oberstes Stockwerk, kleinteilige Baustruktur) unter richtiger Lüftung (bei tagsüber geschlossenem Fenster) hat ergeben, dass sich die Raumtemperatur auf maximal 29 Grad erwärmt hat. Diese Temperatur herrschte zu dieser Zeit auch in den Büroräumen.

Ungeachtet dessen wird den Gefangenen angeboten, ab einer Außentemperatur von 30 Grad die Kommunikationsklappe in der Haftraumtür bis zum Einschluss geöffnet zu halten, was keine physikalische Wirkung hat aber in der Wahrnehmung als Erleichterung empfunden werden kann; etwa die Hälfte der Gefangenen machen davon Gebrauch. Weitere Steuerungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Die technischen Vorschläge des Petenten, wie im Brandfall elektrisch schließende Fenster etc. sind vom Brandschutzgutachten nicht gefordert und wurden deshalb – ungeachtet ihrer Sinnhaftigkeit im Einzelfall – von der Hochbauverwaltung nicht realisiert. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass geöffnete Kommunikationsklappen sich in Bezug auf Brandsicherheit ungünstig auswirken sollten. Außerdem sind die Klappen nur zu einer Zeit geöffnet, zu der noch der komplette Spätdienst anwesend ist, der sie im Bedarfsfall rasch schließen könnte. Die Klappen sind mit einem selbstverriegelndem Schloss ausgestattet und müssen zum Schließen nur hochgeklappt werden.

Die Brandschutzbestimmungen sind in der erst wenige Jahre alten Justizvollzugsanstalt in vollem Umfang eingehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Marwein

## 6. Petition 15/3853 betr. Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Auffassung, dass eine am 14. August 2012 genehmigte Nutzungsänderung des Neubaus eines Zuchtschweinebestalls in den Neubau eines Mastschweinebestalls mit Güllegrube rechtswidrig sei, weil sie gegen § 15 der Landesbauordnung (LBO) verstoße. Er bittet um eine Stellungnahme des Landtags hierzu. Ferner wendet sich der Petent gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem seine Klage gegen das Bauvorhaben abgewiesen wurde.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 7310 wurde auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30. April 2008 des Landratsamtes eine Anlage zur Aufzucht von Schweinen mit 1.600 Mastschweinen-/Jungsauenplätzen mit zugehörigen Nebeneinrichtungen betrieben. Der Petent wohnt ca. 600 m von dieser Anlage entfernt. Zwischen den beiden Grundstücken befindet sich Bebauung.

Bereits mit seiner Petition 15/20 vom Mai 2011, mit der sich der Petent allgemein gegen eine Schweinehaltung und das seinerzeit zur Genehmigung beantragte Änderungsvorhaben wendete, brachte der Petent, neben zahlreichen anderen Einwendungen, auch Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes vor. Seinerzeit fragte er, woher das Löschwasser genommen und wohin es gebracht werde, wie schnell die Tiere evakuiert werden könnten und wohin, was nach dem Brandpassiere, welche giftige Rauchbelastung entstehe und wie es um Ausrüstung und Schulung der Feuerwehren

stehe. Hierzu wurde seinerzeit Folgendes festgestellt (Landtagsdrucksache 15/780 Nr. 8):

*„In den Abferkelbereichen des Zuchtsauenstalls und in den Ferkelaufzucht-Abteilen ist aufgrund der installierten Infrarot-Heizlampen und Warmluftgebläse ein gewisses Brandpotenzial vorhanden. Auch durch die bedarfsweise erfolgende Erwärmung der Zuluft mittels gasbetriebener Warmluftgebläse kann es in einem zwangsbelüfteten Stall zu einer Brand- bzw. Rauchausbreitung kommen. Durch die strohlose Haltung der Tiere ist im Vergleich zu Haltungsverfahren auf Stroh allerdings eine geringere Brandlast vorhanden.*

*Das innerhalb des Gebäudes anfallende Löschwasser wird in die unter dem Tierbereich liegenden Güllekanäle gelangen. Dort kann es abgepumpt und fachgerecht entsorgt werden. Bei Löschwasser das außerhalb des Gebäudes anfällt, verhält es sich wie bei Löschwasser an anderen brennenden Gebäuden. Die Löschwasserversorgung ist durch einen Unterflurhydrant sichergestellt, der an das ausreichend dimensionierte öffentliche Leitungsnetz angeschlossen ist. Ob und wie schnell die Tiere evakuiert werden können, hängt aus landwirtschaftlicher Sicht vom Ausmaß eines eventuellen Brandes ab. Des Weiteren spielt auch das Verhalten der Tiere eine wichtige Rolle.“*

Am 27. September 2011 wurde eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der 2008 immissionsschutzrechtlich genehmigten Mastschweinehaltung für 1.600 Mastschweine-/Jungsauenplätze um 32 Mastschweineplätze und um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen mit 358 Sauenplätzen, einschließlich der dazugehörigen Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht), sowie der dazugehörigen Nebeneinrichtungen, wie Futtersilos, Güllelager, Fütterungsanlagen und Abluftkamine, erteilt. Gegen diese Genehmigung und die Zurückweisung seiner Einwendungen in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums vom 4. April 2012 erhob der Petent vor dem Verwaltungsgericht Klage. Der Petent hatte unter anderem vorgetragen, dass sich das Landratsamt bei seiner Baugenehmigung nicht an § 15 LBO gehalten habe. Deshalb sei die Rettung von Menschen und Tieren nicht sicher gestellt.

Das Bauvorhaben kam in der ursprünglich beantragten Form nicht zur Ausführung, da an Stelle der vorgesehenen Ferkelaufzucht eine reine Erweiterung der Schweinemast mit zusätzlich 1.000 Plätzen und einer dadurch bedingten erheblichen Verkleinerung des Baukörpers beantragt wurde. Diese Umplanung wurde durch das Regierungspräsidium durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeigeverfahren nach § 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zugelassen. Die Entscheidung nach § 15 BImSchG entfaltet keine Konzentrationswirkung, sodass für das geänderte Bauvorhaben eine Baugenehmigung erforderlich war, die am 14. August 2012 auch erteilt wurde. Dem Verwaltungsgericht lag diese Entscheidung vor. Das Verwaltungsgereicht wies die Klage des Pe-

tenten mit rechtskräftigem Urteil vom 17. Dezember 2013 ab. Aus den Entscheidungsgründen (Auszug):

*„Die Klage ist zulässig, insbesondere hat sich die erteilte Genehmigung nicht durch die vorgenommene Nutzungsänderung erledigt. Vielmehr wird die neue Nutzung auf der Grundlage der angegriffenen Genehmigung betrieben.*

*Sie ist jedoch nicht begründet, da die angegriffene Genehmigung in der Gestalt des Widerspruchsbescheids nicht gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstößt, die zumindest auch dem Schutz des Klägers zu dienen bestimmt sind (§ 113 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO).*

*In seiner umfangreichen Klageschrift macht der Kläger Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen geltend, die nicht seinem Schutz dienen. Dies gilt auch für die Bestimmung des § 15 LBO. Dieser wird zwar nachbarschützenscharakter zuerkannt, jedoch nur insoweit, als es um das Übergreifen von Feuer auf das Grundstück oder Gebäude des Nachbarn geht. In der Klage stellt der Kläger jedoch nicht hierauf, sondern auf Gefahren für Menschen und Tiere, die sich in der genehmigten Anlage aufhalten, und somit auf fremde Interessen ab. Der Kläger verkennt, wie sich auch in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat, dass ein Verwaltungsgericht nicht zur umfassenden Kontrolle eines Verwaltungsaktes auf Anregung eines Bürgers sondern zur Gewährung von Rechtsschutz berufen ist. Dies setzt das Bestehen entsprechender Rechte des jeweiligen Klägers voraus. Hieran fehlt es hinsichtlich der Punkte, auf die der Kläger in seiner Klageschrift abhebt.“*

Mit der Baugenehmigung vom 14. August 2012 wurden zum Brandschutz folgende Auflagen erteilt:

*„Die Rettungswege sind ausreichend mit Rettungszeichen nach DIN 4844 zu kennzeichnen. Ausführung nach BGV A8.*

*Rettungszeichen sind so zu hinterleuchten, dass sie im Falle eines Stromausfalles eine Stunde Funktionserhalt gewährleisten.*

*Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein (Notausgangverschluss nach DIN EN 179).*

*Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.*

*Zufahrten oder Durchfahrten für die Feuerwehr dürfen durch bauliche Anlagen und Betriebseinrichtungen nicht eingeengt oder versperrt werden.*

*Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ausreichend zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe und die Standorte der Feuerlöscher sind im Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen (§ 15 LBO).*

*Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und dauerhaft vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Auf die zweijährige Prüfpflicht für Feuerlöscher wird hingewiesen.*

*Die Zufahrt muss für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt sein (16 to Achslast). Die Feuerwehruzufahrten und -aufstellflächen sind nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken vom 11. August 1988 (GABl. S. 653) sowie DIN 14090 herzustellen.*

*Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenkung des Bordsteines deutlich zu machen. Bei der Festlegung des Bereiches ist der Einbiegeradius für die Zufahrt zu berücksichtigen. Feuerwehruzufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift 'Feuerwehruzufahrt' zu kennzeichnen. Hinweisschilder sind in einer Mindestgröße von 210 mm x 594 mm herzustellen und so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.“*

#### Rechtliche Beurteilung:

Das Schutzziel für den vorbeugenden Brandschutz ergibt sich aus § 15 LBO. Danach sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die brandschutztechnischen Anforderungen an das genehmigte Bauvorhaben ergeben sich aus der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung – LBOAVO (Regelbauvorhaben) in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Ziffer 1 LBO (Einteilung Gebäudeklassen) sowie §§ 26 und 27 LBO. Dabei werden freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude in Gebäudeklasse 1 eingeteilt. Bei dem genehmigten Gebäude handelt es sich um keinen Sonderbau nach § 38 Abs. 2 LBO (das Gebäude hat weniger als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche), an welchen erhöhte bzw. besondere Anforderungen an den Brandschutz bzw. die Aufstellung und Vorlage eines Brandschutzkonzeptes zu stellen sind.

Die brandschutztechnischen Auflagen zu Flächen für die Feuerwehr/Löschwasserversorgung, tragenden Wänden und Stützen, Außenwänden, Trennwänden, Brandwänden/Brandabschnitten, Dächern usw. in der Gebäudeklasse 1 ergeben sich ausdrücklich aus den Regelungen der LBOAVO. Der erste und zweite Rettungsweg, gleichzeitig Angriffsweg für die Feuerwehr, wird geregelt in den §§ 15 und 28 LBO sowie im § 2 LBOAVO.

Aufgrund dieser bestehenden gesetzlichen Vorgaben wurden mit der Baugenehmigung ausreichende Auflagen zum Brandschutz erteilt. Ferner beinhaltet die Baugenehmigung auf der Grundlage einer dazu eingeholten Stellungnahme des Kreisbrandmeisters auch Auflagen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Mit den erteilten Auflagen sind wirksame Löscharbeiten sowie eine ausreichende Löschwasserversorgung einschließlich der Herstellung der erforderlichen Feuerwehruzufahrt sicher gestellt.

Für weitergehende Anforderungen zum Brandschutz bei gewerblichen Tierhaltungen gibt es derzeit keine speziellen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Hinweise. Insbesondere ergeben sich auch aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder der Schweinehaltungshygieneverordnung, in denen der Schutz und die Anforderungen an das Halten von Tieren vom zuständigen Bundesministerium näher konkretisiert wurden, zum Brandschutz derzeit keine weiteren, speziellen Anforderungen für die Tierhaltung.

In dem am 3. Juni 2014 von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung wird § 15 LBO folgender Absatz 8 angefügt:

*„(8) Gebäude zur Haltung von Tieren müssen über angemessene Einrichtungen zur Rettung der Tiere im Brandfall verfügen.“*

Der Gesetzentwurf ist dem Landtag zur parlamentarischen Befassung im Gesetzgebungsverfahren zugeleitet worden. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Von einer inhaltlichen Bewertung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2013 wird vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz) abgesehen.

#### Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

## 7. Petition 15/4137 betr. Bußgeldbescheid wegen Personenbeförderung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den Bußgeldbescheid vom 19. Mai 2014, in welchem ihm ein Verstoß gegen das Personenbeförderungsgesetz zur Last gelegt wird.

### II. Sachverhalt

Nach Mitteilung des Landratsamts besitzt der Petent ein dreirädriges „Tuk-Tuk“, welches ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen ist. Er besitzt jedoch keine Genehmigung für die Personenbeförderung. Am 19. Februar 2014 wurde er von einem Polizeibeamten kontrolliert, als er einen Fahrgast mit seinem Tuk-Tuk beförderte und gelangte anschließend wegen ungenehmigter Personenbeförderung zur Anzeige. Beförderungen dieser Art bietet der Petent regelmäßig an, er wirbt mit Flyern, Visitenkarten und im Internet für seine Fahrten. Er steht lt. Flyer mit seinem Fahrzeug Montag bis Samstag von 09.00 bis 20.00 Uhr für Fahrten zur Verfügung.

Bei der Anhörung im Ordnungswidrigkeitenverfahren führte der Petent aus, dass er aus seiner Sicht keine Genehmigung benötige, solange sein Fahrzeug angemeldet sei und er lediglich Spenden von seinen Fahrgästen annehme. Gegen den darauffolgenden Bußgeldbescheid legte der Petent Einspruch ein. Die Verwaltungsbehörde half dem Einspruch nicht ab, sodass die Sache an das Amtsgericht abgegeben wurde. Neben diesem Einspruch wendet sich der Petent nun ebenfalls an den Petitionsausschuss des Landtags.

Nach dem Hinweis des Landratsamts beehrte der Petent bereits im Jahr 2008 gegenüber dem Petitionsausschuss, mit seinem Tuk-Tuk ohne personenbeförderungsrechtliche Genehmigung Personen zu befördern (Petition 14/2895). Der damaligen Petition konnte nicht abgeholfen werden. Die vorliegende Petition ist inhaltlich nahezu identisch mit der ersten Petition. Neu ist, dass sich der Petent konkret gegen den Bußgeldbescheid wendet.

### III. Rechtliche Würdigung

Dem PBefG unterliegt gem. § 1 Abs. 1 S. 1 PBefG die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen. Geschäftsmäßig ist jede auf die Dauer gerichtete, in Wiederholungsabsicht vorgenommene Beförderung. Weder eine Gewinnerzielungsabsicht noch eine kaufmännische Bestätigung sind dafür erforderlich. Als Entgelt ist demgegenüber jede Gegenleistung anzusehen, die mit einer Beförderung angestrebt wird. Eine vertragliche Verpflichtung ist dafür nicht notwendig; es genügt schon die konkrete Erwartung einer Gegenleistung, wie z. B. einer freiwilligen Zahlung.

Der Petent handelt im vorliegenden Fall geschäftsmäßig, da er mit seinem Tuk-Tuk regelmäßig ihm unbekannt Personen befördert und dies mit Flyern und Internetauftritten bewirbt. Dass er bereits Rentner ist, schließt eine geschäftsmäßige Beförderung nicht aus. Darüber hinaus wirbt der Petent auf seinen Flyern mit: „Für eine Spende wäre Ihnen der Fahrer dankbar.“ Damit liegt auch eine entgeltliche Beförderung vor, weil der Petent tatsächlich Spenden von seinen Fahrgästen erwartet.

Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht sieht § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG vor, sofern das Gesamtentgelt die Betriebskosten pro Fahrt nicht übersteigt. Betriebskosten sind jedoch nur die unmittelbar verbrauchsbedingten Kosten für z. B. Treibstoff, Öl und Abnutzung der Reifen. Nach Angabe des Petenten verbraucht sein Fahrzeug ca. 3 l Diesel pro 100 km. Bei dem derzeitigen Dieselpreis von ca. 1,35 €/Liter ergeben sich Betriebskosten von maximal 5,00 € pro 100 km. Nach Angabe des Landratsamts fährt der Petent vorwiegend Kurzstrecken, sodass er auf 100 km zahlreiche Einzelbeförderungen durchführt. Eine innerstädtische Fahrt von 3 km würde somit nur 0,15 € Betriebskosten verursachen, eine Fahrt über 20 km lediglich 1,00 € Betriebskosten bewirken. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Spenden diese Beträge unterschreiten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Fahrten auf Spendenbasis sehr lukrativ sind, weil der

Potent sehr aktiv mit Flyern und Internetauftritten wirbt und seine Fahrten auch andernorts, etablieren wollte. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG liegen daher nicht vor.

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit sieht § 1 S. 1 Nr. 3 Freistellungs-Verordnung für Personenkraftwagen für bis zu sechs Personen vor, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist. Wie bereits in der Petition 14/2895 ausgeführt, hatte der Petent für seine Fahrten ursprünglich ein Entgelt verlangt. Um der Genehmigungspflicht zu entgehen, hatte er sich entschlossen, seine Fahrten auf Spendenbasis durchzuführen. In diesem Vorgehen könnte man einen Versuch sehen, die Regelungen des PBefG zur Entgeltlichkeit missbräuchlich zu umgehen. Da aber auch bereits Fahrten gegen Spenden eine entgeltliche Beförderung darstellen, ist die Ausnahme nach § 1 S. 1 Nr. 3 Freistellungs-Verordnung nicht einschlägig.

Da der Petent dem sachlichen Geltungsbereich des PBefG unterfällt, muss er bei einer Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG im Besitz einer Genehmigung sein. Der Petent verfügt über keine Genehmigung dieser Art. Ihm kann auch keine Genehmigung erteilt werden, weil sein Fahrzeug nicht den Vorgaben des § 17 BOKraft entspricht. Nach dieser Vorschrift müssen die der Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge mindestens zwei Achsen und vier Räder haben. Da ein Tuk-Tuk nur über drei Räder verfügt, ist eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung mit diesem Fahrzeug nicht zulässig und nicht genehmigungsfähig. Der Bußgeldbescheid gegen den Petenten wurde somit ordnungsgemäß nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 PBefG erlassen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

### 8. Petition 15/4409 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent kritisiert den neuen Rundfunkbeitrag als ungerecht, da er auch von Personen „zwangswise“ zu entrichten ist, die über keine Rundfunkempfangsgeräte verfügen oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Der Petent hält den Rundfunkbeitrag zudem für eine Steuer.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewie-

sen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der neue Rundfunkbeitrag stellt sich nun als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis Ende 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Diese Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt jedoch der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z.B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Gleichzeitig erschwerte die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten sich deshalb darauf geeinigt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung war in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren, wodurch auch eine größere Beitragsge-

rechtigkeit unter den Beitragsschuldern erreicht werden kann. Im Mittelpunkt stand dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird nun nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und wie diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können. Folge der neuen Finanzierungssystematik ist, dass Personen mit mehreren Haushalten in der Regel auch mehrfach beitragspflichtig sind.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen. In Bezug auf den Anknüpfungspunkt der Wohnung für die Rundfunkbeitragspflicht betont der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dass jede gesetzliche Regelung generalisieren müsse. Dies gelte insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie gerade im Abgabenrecht aufträten. Der Gesetzgeber sei daher gezwungen, aber auch berechtigt, seinen Entscheidungen ein Gesamtbild zugrunde zu legen und dieses in generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen umzusetzen. Die damit unvermeidlich verbundenen Härten allein verstießen aber nicht schon gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Beim Rundfunkbeitrag handelt es sich auch nicht um eine Steuer. Eine Steuer ist die Gemeinlast, die der Staat allen Leistungsfähigen auferlegt, um die Staatsaufgaben (den Staatshaushalt) zu finanzieren. Die Steuererträge dürfen daher grundsätzlich nicht außerhalb des Staatshaushalts verwendet werden, weshalb eine Finanzierung des staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Steuer nicht zulässig wäre. Eine Steuer ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass der Steuerpflichtige für seine Zahlung keine Gegenleistung empfängt. Demgegenüber gleichen die sogenannten Entgeltabgaben (Gebühren und Beiträge) einen finanziellen Aufwand aus, der dem Abgabenschuldner einen Vorteil bringt. Während die Gebühr das öffentlich-rechtliche Entgelt für eine Leistung ist, die der Gebührenschuldner empfangen hat, entgelt der Beitrag ein Leistungsangebot, das der Beitragspflichtige nutzen kann. So liegt es beim Rundfunkbeitrag: Er stellt das Entgelt für die typischerweise in einer

Wohnung oder Betriebsstätte bestehende Möglichkeit dar, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu empfangen – unabhängig davon, ob dieses Angebot im konkreten Fall tatsächlich genutzt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

### 9. Petition 15/4156 betr. Angelegenheit des Ausländeramtes

I.

Der Petent begehrt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer.

II.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 19 Jahre alten irakischen Staatsangehörigen. Der Petent wurde im März 2014 von der Ausländerbehörde informiert, dass sein Reiseausweis für Ausländer zum 1. Mai 2014 seine Gültigkeit verliert. Unter Hinweis auf die Voraussetzungen für eine weitere Ausstellung eines Reiseausweises wurde ihm ein Antrag zugesandt. Dabei wurde der Petent gebeten, die erforderlichen Nachweise dem Antrag beizufügen und der Ausländerbehörde zuzusenden. Bis zum 1. Mai 2014 wurden weder ein Antrag eingereicht noch Nachweise vorgelegt.

Am 26. Juni 2014 hat der Petent dann seine Antragsunterlagen persönlich abgegeben und eine unmittelbare Erledigung erwartet. Aufgrund der notwendigen umfangreichen Prüfung war dies nicht möglich. Daher wurde ein Termin vereinbart. Mittlerweile wurde dem Antrag des Petenten entsprochen und ihm konnte der beantragte Reiseausweis erteilt werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgte sachgerecht und zeitnah. Die verspätete Ausstellung des Reiseausweises ist auf die verspätete Antragstellung durch den Petenten zurückzuführen.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick darauf, dass dem Petenten zwischenzeitlich der begehrte Reiseausweis ausgestellt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

### 10. Petition 15/4220 betr. Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin erhält seit 1. Mai 2003 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in Höhe von derzeit 889,47 Euro. Ein solcher Unterhaltsbeitrag wird anstelle des gesetzlichen Witwengeldes gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte. Die Petentin bezieht neben dem Unterhaltsbeitrag eine eigene Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung, die nach Abzug eines Pauschbetrags in Höhe von 30 Prozent des gesetzlichen Witwengeldes auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet wird.

Die Petentin ist der Auffassung, dass der ihr nach Berechnung der Rente verbleibende Unterhaltsbeitrag zu gering ist. Ferner beanstandet sie die bei Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen abzuziehende Kostendämpfungspauschale von jährlich 240 Euro, deren Höhe sich nach den Besoldungsmerkmalen ihres verstorbenen Ehemannes richtet.

II.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG erhält die Witwe eines Ruhestandsbeamten kein Witwengeld, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zum Zeitpunkt der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte. In diesem Fall besteht jedoch ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen. Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen sind dabei in angemessenem Umfang anzurechnen (§ 22 Abs. 1 BeamtVG). Die Versagung eines Witwengeldes ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung verfassungsgemäß.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt derzeit im vorliegenden Fall 3.145,46 Euro. Wegen des großen Altersunterschiedes und der kurzen Ehedauer beträgt der Unterhaltsbeitrag 32,5 % des Witwengeldes. Der Unterhaltsbeitrag beträgt somit 1.022,27 Euro.

Der Unterhaltsbeitrag wurde mit bestandskräftigem Bescheid des LBV vom 4. Juni 2003 auf 32,50 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes festgesetzt. Diese Festsetzung dient auch nach dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 weiterhin als Grundlage der Zahlung der Versorgungsbezüge (§ 102 Abs. 3 LBeamtVGBW).

Die Petentin erhält neben dem Unterhaltsbeitrag eine eigene Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 861,51 Euro. Nach Ab-

zug des anrechnungsfreien Pauschbetrages in Höhe von 30 v. H. des Mindestwitwengeldes (derzeit 963,07 Euro) muss von der Rente ein Betrag in Höhe von noch 572,59 Euro auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet werden.

Es verbleibt dadurch – ohne Berücksichtigung des Beihilfebeitrags – ein Zahlbetrag in Höhe von 449,68 Euro. Der Petentin steht somit eine Gesamtversorgung in Höhe von 1.311,19 Euro zur Verfügung (Unterhaltsbeitrag 449,68 Euro und 861,51 Euro eigene Altersrente).

Durch die Gesetzesbindung der Versorgung nach § 2 LBeamtVGBW liegt es nicht im Ermessen des Landesamtes, ob die eigene Altersrente anzurechnen ist oder nicht.

Auch die Zahlung einer Kostendämpfungspauschale berechnet aus der Besoldungsgruppe des Verstorbenen (R 3) kann nicht zur Erhöhung des Unterhaltsbeitrags führen.

Die Höhe der Kostendämpfungspauschale nach § 15 Beihilfeverordnung (BVO) ergibt sich aus der Besoldungsgruppe des Beamten und gilt für ihn und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Der Verordnungsgeber hat bei der Höhe der Kostendämpfungspauschale zwischen dem Status der aktiven Beamten und Versorgungsempfängern unterschieden und somit berücksichtigt, dass Versorgungsempfänger regelmäßig geringe Bezüge erhalten. Eine weitere Differenzierung des allgemeinen und pauschalierenden Begriffs der Versorgungsempfänger wurde nicht vorgesehen. Versorgungsempfänger können sowohl Ruhestandsbeamte, Witwen als auch Waisen sein.

Die gesetzliche Fürsorgepflicht nach § 78 Landesbeamtengesetz gebietet nicht, die Beamten und Versorgungsempfänger in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen von Aufwendungen völlig freizustellen. Aufgrund des ergänzenden Charakters der Beihilfe sind auch Härten und Nachteile hinzunehmen, die sich aus den pauschalierenden und typisierenden Beihilfavorschriften ergeben und keine unzumutbare Belastung bedeuten.

Die Kostendämpfungspauschale der Petentin ist entsprechend der Besoldungsgruppe (R3) des Verstorbenen festzulegen und beträgt derzeit 240 Euro pro Jahr. Die Kostendämpfungspauschale entspricht ca. 1,5 % ihres jährlichen Bruttoeinkommens.

Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht daher keine rechtliche Möglichkeit einen höheren Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

Beschlussempfehlung:

Nach der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 11. Petition 15/4078 betr. Fahrzeugzulassung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den gesetzlich geregelten Reservierungszeitraum von zwölf Monaten für die Reservierung von Kfz-Kennzeichen.

### II. Sachverhalt

Der Petent ist Halter von Sammlerfahrzeugen und künftigen Oldtimern. Er trägt vor, dass er zugehörige Wunschkennzeichen verliere, wenn er diese Fahrzeuge länger als zwölf Monate still lege und bei einer Wiederzulassung ständig neue Kosten für neue Kennzeichen und Zulassungspapiere entstehen. Er bittet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberste Landesbehörde, von den Regelungen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) eine Ausnahme zu erteilen.

### III. Rechtliche Würdigung

Mit Neuordnung des Fahrzeugzulassungsrechts und Inkrafttreten der FZV am 1. März 2007 wurde die Differenzierung zwischen vorübergehender Stilllegung und endgültiger Außerbetriebsetzung aufgegeben. In diesem Zusammenhang legte der Bundesgesetzgeber zunächst auch fest, dass das Kfz-Kennzeichen eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs nur befristet reserviert werden kann. Da dies den Zulassungsbehörden allerdings einen zu großen Ermessensspielraum hinsichtlich der möglichen Reservierungszeit einräumte und es dadurch zu einer bundeweit uneinheitlichen Handhabung kam, wurde § 14 Abs. 1 Satz 3 FZV zum 1. November 2012 weiter dahingehend konkretisiert, dass die Reservierung nur für maximal zwölf Monate möglich sein soll. Die Historie zur Gesetzgebung zeigt somit bereits, dass sich der Bundesgesetzgeber ganz bewusst für einen konkreten maximalen Reservierungszeitraum entschieden hat. Ein weiterer Grund für die befristete Reservierungsmöglichkeit ist, dass die FZV keinen Anspruch auf ein Wunschkennzeichen kennt. Über eine längere Reservierungsmöglichkeit wäre ein solcher aber faktisch gewährt worden. Hinzu kommt, dass den Behörden stets ein entsprechend großes Kontingent an Kfz-Kennzeichen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen muss. Das wäre aber nicht mehr gewährleistet, wenn die Halter sich Kfz-(Wunsch)-Kennzeichen für einen entsprechend langen Zeitraum reservieren könnten. Der Reservierungszeitraum korrespondiert im Übrigen auch mit der Systematik des Saisonkennzeichens, das einen Betriebszeitraum zwischen zwei und elf Monaten umfasst.

Zwar kann die oberste Landesbehörde gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 FZV in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen, sofern diese Ausnahme aber erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder hat, muss die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder ergehen.

Der Petent hat nicht substantiiert dargelegt, worin die besonderen Gründe für die vom ihm begehrten Aus-

nahmen bestehen. Er führt lediglich die bei einer erneuten Zulassung entstehenden Kosten für die Zulassungspapiere und die neuen Kennzeichen an. Die Kosten für die Zulassungspapiere sind jedoch nicht relevant, da diese sowieso und unabhängig von der gewährten Reservierungszeit für das Kfz-Kennzeichen entstehen. Allein die Kosten für neue Kennzeichenschilder stellen ebenfalls keine ausreichende Begründung für derart weitreichende Ausnahmeregelungen dar, denn der Gesetzgeber war sich bei Schaffung der Regelung bewusst, dass dieser Aufwand beim Halter entsteht und hat dies unter Abwägung aller weiterer Aspekte als zumutbar erachtet. Auf der Grundlage der in der Petition genannten Gründe sind daher keine Ausnahmeregelungen möglich.

Im Übrigen würde eine Ausnahmeregelung auf dieser Grundlage einen Präzedenzfall schaffen, der viele weitere Ausnahmen zur Folge hätte. Denn der Petent unterscheidet sich nach eigenen Angaben nicht von einer Vielzahl anderer Betroffener. Damit wäre zusätzlich die vom Gesetzgeber gewollte einheitliche Handhabung im Bundesgebiet gefährdet und die Ausnahme hätte Auswirkungen auf andere Länder. Die Entscheidung über eine Ausnahme auf dieser Grundlage müsste daher im Einvernehmen mit den anderen Ländern getroffen werden. Aufgrund von Besprechungen und Abstimmungen zu diesem Thema im Bund-Länder-Fachausschuss „Fahrzeugzulassung“ hätte eine entsprechende Initiative keine Aussicht auf Erfolg, denn die Konkretisierung eines höchstzulässigen Reservierungszeitraumes wurde zur Sicherung einer weitgehend einheitlichen Verfahrensweise für notwendig erachtet. Der Zeitraum von maximal zwölf Monaten wurde aus den bereits genannten Gründen ebenfalls bewusst gewählt.

Die Länder führen die FZV insoweit nur aus und haben den Willen des Gesetzgebers zu beachten und umzusetzen. Da die örtlich zuständige Zulassungsbehörde nach eigenen Angaben des Petenten den maximal möglichen Reservierungszeitraum von zwölf Monaten bereits gewährt, ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

## **12. Petition 15/4111 betr. Angelegenheit des Finanzamts**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent trägt im Wesentlichen vor, die Steuerfahndung habe Einnahmen aus dem Betrieb seiner Gaststätte viel zu hoch geschätzt, weshalb Steuern und in der Folge auch Sozialabgaben überhöht festgesetzt worden seien. Dies wiederum sei Auslöser gewesen für das inzwischen gegen ihn betriebene Insolvenzverfahren.

Weiter führt er aus, die Steuerfahndung habe im Rahmen ihrer Ermittlungen keine Rücksicht auf die psychische Erkrankung der Anzeigerstatterin (seine damalige Ehefrau) genommen. Daneben sei ihm umfangreiche Post des Finanzamts nicht zugegangen, weshalb er keine Rechtsmittel habe einlegen können.

Zudem habe sein steuerlicher Berater fälschlicherweise den vollen Umsatzsteuersatz für Umsätze erklärt, die nur dem ermäßigten Steuersatz unterliegen hätten und bei Dauercampers wurden Mieteinnahmen der Umsatzsteuer unterworfen, obwohl nur Einkommensteuer anfallt.

Im Ergebnis begehrt der Petent die umfassende Neuberechnung und Festsetzung aller bisher gegen ihn festgesetzten Steuern für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2000. Für das Jahr 2000 hätte das Finanzamt jedoch nach Auffassung des Petenten aufgrund eingetretener Festsetzungsjährung keine Änderungsbescheide mehr erlassen dürfen.

### **II. Sachverhalt**

#### *Allgemeine Verhältnisse*

Der Petent ist geschieden und hat zwei inzwischen erwachsene Kinder. Hinsichtlich der Einkommensteuer erfolgte Zusammenveranlagung. Der Petent war in diesen Jahren nichtselbstständig tätig als Kraftfahrer, darüber hinaus betrieb er eine Gaststätte mit angeschlossenem Camping-/Minigolfbetrieb.

#### *Durchführung und Feststellungen des Steuerstrafverfahrens*

Am 26. Oktober 2009 erschien die Anzeigerstatterin bei der Steuerfahndungsstelle und erstattete Anzeige gegen den Petenten. Sie trug vor, ihr Ehemann verschweige gegenüber der Finanzbehörde Einnahmen aus der von ihm betriebenen Gaststätte. Vorgelegt wurden u. a. Aufzeichnungen über die tatsächlichen Einnahmen aus der Gaststätte für die Jahre 1999 bis September 2009, die nach Aussage der Anzeigerstatterin von ihrem Ehemann erstellt worden seien. Da die Anzeigerstatterin den seinerzeit gerade im Urlaub befindlichen Petenten von der Anzeige in Kenntnis gesetzt hatte und ihn als aggressiv schilderte, wurde ihr auf Frage hin empfohlen, sich nicht weiter im gemeinsamen Haushalt aufzuhalten.

Nach Abgleich der von der Anzeigerstatterin zur Verfügung gestellten Unterlagen mit den beim Finanzamt eingereichten Steuererklärungen leitete die Steuerfahndungsstelle am 27. Oktober 2009 ein Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Einkommen-, Umsatzsteuer-, Gewerbe- und Lohnsteuerhinterziehung betreffend der strafrechtlich relevanten Zeiträume ab 2003 ein.

Auf Antrag der Straf- und Bußgeldsachenstelle vom 27. Oktober 2009 erließ das Amtsgericht noch am selben Tag einen Beschluss zur Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Petenten, welcher taggleich vollzogen wurde. Um wegen der Abwesenheit des Petenten ein gewaltsames Öffnen der Durch-

suchungsräume zu vermeiden, wurde die Anzeigerstatterin, die sich zwischenzeitlich bei einer Freundin aufhielt, hinzugezogen.

Die Auswertung des im Büro des Petenten vorgefundenen PC ergab, dass hiermit Aufzeichnungen für die Jahre 2008 und 2009 erstellt wurden, die identisch mit den von der Anzeigerstatterin übergebenen Unterlagen waren. Die Anzeigerstatterin hatte hierzu angegeben, dass die unter der Rubrik „Netto“ aufgeführten Beträge den gegenüber dem Finanzamt erklärten Zahlen entsprächen. Unter der Rubrik „Brutto“ seien die tatsächlichen Einnahmen angegeben. Ein Abgleich mit den Steuerakten hatte ergeben, dass tatsächlich lediglich die unter der Rubrik „Netto“ aufgeführten Beträge den gegenüber dem Finanzamt erklärten Einnahmen entsprachen. Da die Aufzeichnungen auch auf dem PC des Petenten gespeichert waren und somit deren Urheberschaft verifiziert werden konnte, wurde die Differenz, die sich zwischen Beträgen der Spalte „Brutto“ besagter Aufzeichnungen und den in den Steuererklärungen deklarierten Zahlen jeweils als – bisher unbesteuerter – Mehreinnahmen angesetzt und der Besteuerung unterworfen.

Der steuerliche Bericht der Steuerfahndung vom 27. Oktober 2010 – betreffend die Jahre 1999 bis 2008 – wurde an den Vertreter des Petenten übersandt. Eine u. a. wegen der strittigen Lohnzahlungen und deren steuerliche Behandlung seitens der Steuerfahndung angestrebte tatsächliche Verständigung, zu der am 18. Februar 2011 eine Besprechung unter Beteiligung des Petenten und seines Anwalts stattfand, kam letztlich nicht zustande. Daher erging mit Datum vom 20. Mai 2011 der steuerliche Schlussbericht.

Obwohl dem Petenten bekannt sein musste, dass der Steuerfahndung nach der Durchsuchung der Gastwirtschaft auch Aufzeichnungen betreffend der Zeit bis September 2009 vorlagen, gingen am 17. Dezember 2010 die Steuererklärungen für das Jahr 2009 ein, in denen wiederum nicht die vollständigen Einnahmen, wie sie sich aus besagten Aufzeichnungen ergaben, deklariert wurden. Das daraufhin eingeleitete weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Einkommen-, Umsatzsteuer-, Gewerbe- und Lohnsteuerhinterziehung betreffend das Jahr 2009 wurde dem Petenten am 18. Februar 2011 im Beisein seines Rechtsanwalts persönlich bekannt gegeben.

#### *Verfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll (FKS)*

Da die vorgefundenen Aufzeichnungen auch in mehrfacher Hinsicht unverständliche Angaben über Lohnzahlungen enthielten, wurde der Sachverhalt mit Schreiben vom 6. Juli 2010 gemäß § 31 a AO der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll (FKS) angezeigt.

Die Ermittlungen der FKS beim Hauptzollamt ergaben, dass umfangreich Lohnzahlungen erfolgt waren, für die der Petent sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nicht gezogen hatte.

Das Amtsgericht hat den Petenten mit Strafbefehl Anfang 2013 wegen Sozialversicherungsbetrug zu einem

Jahr Freiheitsstrafe zur Bewährung verurteilt. Der hiergegen gerichtete Einspruch des Petenten wurde von ihm im Laufe der Hauptverhandlung vor dem AG zurückgezogen, er wurde am 25. Januar 2013 rechtskräftig. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts stellte am 15. März 2013 im Hinblick auf den ergangenen Strafbefehl die gegen den Petenten geführten Steuerstrafverfahren gem. § 154 StPO ein.

#### *Steuerfestsetzung und Erhebung*

Auf Basis dieser Prüfungsfeststellungen wurden in der Folgezeit für die betroffenen Veranlagungszeiträume 2000 bis 2009 geänderte Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide sowie Gewerbesteuermessbescheide erlassen. Lediglich gegen die geänderten Bescheide vom 14. Dezember 2011 betreffend den Veranlagungszeitraum 2000 (Steuererklärungseingang war am 8. Oktober 2001) legte der Petent Einspruch ein. Dieser blieb jedoch ohne Begründung und wurde mit Einspruchsentscheidung vom 5. Dezember 2012 inzwischen bestandskräftig zurückgewiesen.

Aufgrund der nicht beitreibbaren erheblichen Steuerschulden stellte das Finanzamt im März 2013 Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht. Mit Beschluss vom 19. April 2013 eröffnete das Gericht das Insolvenzverfahren gegen den Petenten. Der Petent bestreitet die vom Finanzamt zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen dem Grunde und der Höhe nach. Das Finanzamt hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen Einfluss auf dieses Verfahren, da das Amtsgericht in richterlicher Unabhängigkeit über die Eröffnung des beantragten Insolvenzverfahrens und damit auch über die Rechtmäßigkeit des vom Finanzamt gestellten Antrags entscheidet.

#### *Postzustellung an den Petenten*

Der Petent trägt vor, er habe Schreiben des Finanzamtes nicht erhalten. Dazu ist zu vermerken, dass die Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuermessbescheide 2001 bis 2009 aufgrund der Tatsache, dass in den Einkommensteuererklärungen ab 2001 die Bekanntgabe der Bescheide an den Steuerberater beantragt war, auch an diesen versendet wurden. Der Steuerberater hat auf telefonische Nachfrage des Finanzamtes bestätigt, dass die Bescheide dort eingegangen sind und eine Weiterleitung an den Petenten erfolgte. Lediglich die Steuerbescheide für das Jahr 2000 wurden dem Petenten selbst bekannt gegeben und gingen ihm auch tatsächlich zu.

Belegt ist außerdem, dass der Petent spätestens im März 2013 von der Existenz der Bescheide, die seine erhebliche Steuerschuld festsetzten, positive Kenntnis hatte. Dennoch wurde erst über ein Jahr später (Schreiben vom 22. April 2014) ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, den das Finanzamt mit Schreiben vom 13. Mai 2014 wegen Verfristung abgelehnt hat. Hiergegen wurde am 6. Juni 2014 Einspruch ohne nähere Begründung eingelegt.

### III. Stellungnahme

Der Vorwurf des Petenten einer nicht korrekten Behandlung seiner Steuerangelegenheit durch das Finanzamt hat sich nicht bestätigt.

#### *Durchführung und Feststellungen des Steuerstrafverfahrens*

Ein Fehlverhalten des Finanzamtes im Hinblick auf die Person der Anzeigenerstatterin ist nicht erkennbar. Vielmehr erscheint der Rat, sich nicht länger im gemeinsamen Haushalt aufzuhalten angesichts der Ausgangssituation des als aggressiv geschilderten Ehemannes, der von der Anzeige in Kenntnis gesetzt wurde, geradezu geboten. Den durch den Petenten vorgebrachten angeblichen Hinweis der Freundin der Anzeigenerstatterin hat es nicht gegeben. Ohnehin hätte ein solcher nichts an der Vorgehensweise der Steuerfahndung geändert. Die Anzeigenerstatterin befand sich nach Kenntnis der Steuerfahndung vor und nach der Durchsuchung bei einer ihr nahestehenden Person. Anzeichen dafür, dass die Anzeigenerstatterin in der Zurechnung eingeschränkt wäre, lagen nicht vor. Vielmehr wurden die Angaben der Anzeigenerstatterin durch den Verlauf der weiteren Ermittlungsverfahren im Wesentlichen bestätigt.

Soweit der Petent vorträgt, die Schätzungen der Steuerfahndung gingen an der Realität vorbei, ist festzuhalten, dass für die Jahre 1999 bis September 2009 keine Schätzungen vorgenommen wurden. Die Einnahmen für diese Zeiträume wurden sowohl anhand der vorgefundenen, als auch durch die von der Anzeigenerstatterin übergebenen Unterlagen festgestellt. Die Einlassungen des Petenten, die Mehreinnahmen, die sich aus den – wie er einräumte, von ihm selbst erstellten – EDV-Listen ergeben, habe er nicht erzielt, sondern es handele sich um „Wunscherlöse“, sind nicht glaubhaft, sondern müssen in einer Gesamtwürdigung als Schutzbehauptung gewertet werden.

Die Einwendungen des Petenten dahingehend, dass er nicht über den Verlauf der Ermittlungen und die Größenordnung der hinterzogenen Beträge informiert war, gehen fehl. Zwischen Steuerfahndung und dem Vertreter des Petenten fand ein intensiver Austausch statt. Bei der Besprechung am 18. Februar 2011, in der eine tatsächliche Verständigung über strittige Themen herbeigeführt werden sollte, war der Petent persönlich zusammen mit seinem Verteidiger anwesend. Rechtliches Gehör wurde daher in ausreichendem Maße gewährt.

#### *Steuerfestsetzungen und Änderungsmöglichkeit der Bescheide*

Die Einwendung des Petenten, für das Jahr 2000 habe keine Nachzahlung mehr gefordert werden dürfen, weil dies nur für sieben Jahre zulässig sei, ist unzutreffend. Die geänderten Bescheide das Jahr 2000 betreffend datieren vom 14. Dezember 2011. Die Steuererklärungen für das Jahr 2000 gingen beim Finanzamt am 8. Oktober 2001 ein, die Festsetzungsfrist begann demnach gem. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des

Kalenderjahrs 2001 und beträgt gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Die Einleitung des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfolgte am 27. Oktober 2009 und hemmt gemäß § 171 Abs. 5 S. 1 AO den Ablauf der Festsetzungsfrist.

Nach den Ermittlungsergebnissen der Steuerfahndung lag für den von ihr ermittelten Zeitraum, auch soweit für schon weiter zurückliegende Veranlagungsjahre bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten war, Steuerhinterziehung gem. § 370 AO vor. Die Festsetzungsfrist war bezüglich der Steuerbescheide betreffend das Jahr 2000 daher noch nicht abgelaufen.

Eine rechtliche Grundlage für ein „Wiederaurollen“ des Verfahrens wegen angeblicher Fehlerhaftigkeit der Bescheide ist nicht gegeben.

Die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO liegen nicht vor. Soweit vorgetragen wird, es sei durch Verschulden von rechtlichen oder steuerlichen Beratern zur Versäumung der Einspruchsfrist gekommen, wäre insoweit § 110 Abs. 1 S. 2 AO zu beachten. Danach ist das Verschulden eines Vertreters dem Vertretenen zuzurechnen. Aber auch unabhängig von der Frage des Zuganges der Bescheide hat der Petent aufgrund der geschilderten Umstände die Monatsfrist des § 110 Abs. 2 S. 1 AO für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei weitem nicht gewahrt.

Soweit der Petent vorträgt, sein steuerlicher Berater habe Fehler bei der Erstellung der Steuererklärungen begangen, hat dies keine Auswirkung auf die Ergebnisse der Steuerfahndung, die den geänderten Steuerbescheiden zugrunde liegen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind keine Korrekturvorschriften der AO erkennbar, welche eine Änderung der rechtskräftigen Bescheide noch zuließen.

Das Begehren des Petenten könnte eventuell auch so gedeutet werden, dass er eine abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen gemäß § 163 AO beantragt. Besondere Verjährungsregelungen gelten hierfür nicht, dennoch ist die Entscheidung über eine solche Billigkeitsmaßnahme nicht zeitlich unbegrenzt möglich. Die Zeiträume zwischen Entstehung des Steueranspruchs (betroffen sind „alte“ Veranlagungsjahre von 2000 bis 2009), dem Zeitpunkt des Ergehens der zugrunde liegenden Steuerbescheide (hier Dezember 2011) und der Stellung eines dahingehenden Antrags (Juni 2014) wären zu berücksichtigen und sprechen gegen eine Billigkeitsmaßnahme.

Im vorliegenden Fall liegen darüber hinaus weder die sachlichen noch die persönlichen Voraussetzungen für Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO bzw. für den Erlass der Steueransprüche gem. § 227 AO vor. Ein solcher Erlass setzte Erlasswürdigkeit des Steuerpflichtigen voraus, das heißt ein Verhalten, das nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt, und bei dem die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht auf einem Verhalten des Steuerpflichtigen selbst beruht.

Die jahrelange systematische Steuerhinterziehung des Petenten in erheblichem Maße ist durch die Ermitt-

lungsergebnisse der Steuerfahndung belegt. Für den Sozialversicherungsbetrag in ebenfalls beträchtlicher Höhe erging ein inzwischen rechtskräftiger Strafbefehl. Der Petent musste damit rechnen, dass sein Fehlverhalten über kurz oder lang zu einer erheblichen Steuernachzahlung führen musste. Der Petent ist aufgrund seines Verhaltens nicht erlasswürdig.

Im Übrigen verkennt der Petent, dass es sich bei den zu Rede stehenden verschiedenen Verfahren, die von unterschiedlichen Behörden gegen ihn betrieben wurden, um jeweils selbstständige Verfahren handelt und insoweit auch unabhängige Rechtswege gelten. Sollte es im Verlauf der unterschiedlichen Verfahren evtl. auf Seiten der vom Petenten beauftragten Vertreter zu fachlichen Fehlern bzw. zu Versäumnissen gekommen sein, bleibt es ihm unbenommen, zivilrechtliche Ansprüche in einem eigenständigen Verfahren geltend zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

### **13. Petition 15/4295 betr. Landeswaldgesetz, Beschilderungen**

Gegenstand der Petition:

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die im Stuttgarter Rotwildpark an Bäumen angebrachten hölzernen Wegschilder mit gelben Kreuzen auf dunkelrotem Untergrund, die den Verlauf des sog. Martinusweges kennzeichnen. Der Petent trägt dazu vor, dass die Beschilderung mit religiösen Symbolen insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen der staatlichen Neutralität nicht hätte genehmigt werden dürfen und somit rechtswidrig sei.

Sachverhalt:

Bei dem Martinusweg, gegen dessen Wegbeschilderung sich der Petent wendet, handelt es sich um einen Pilgerweg, der mit einer Hauptstrecke und vier Nebenstrecken durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart führt und im Jahre 2011 eröffnet wurde. Er ist an die Via Sancti Martini angeschlossen, die vom Geburtsort des Heiligen Martin von Tours im ungarischen Szombathely zu seiner Grablege im französischen Tours ihren Verlauf nimmt und im Jahr 2005 durch den Europarat in die Liste der europäischen Kulturwege aufgenommen wurde.

Im Jahr 2010 hatte das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg die Genehmigung für die Kennzeichnung von Waldwegen zur Ausweisung des Martinusweges beantragt.

Da die Strecke des Martinusweges durch 17 verschiedene Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs

führt, wurde die untere Forstbehörde beim Landratsamt Tübingen durch die zuständige höhere Forstbehörde mit der federführenden Bearbeitung des Genehmigungsantrags beauftragt. Die Genehmigung wurde erteilt, nachdem alle betroffenen Stadt- und Landkreise, darunter auch die Stadt Stuttgart, zur Stellungnahme aufgefordert worden waren und ihre Zustimmung erteilt hatten.

Der Petent wendet sich neben der tatsächlich erfolgten Wegemarkierung gegen die erteilte Genehmigung und verbindet damit die Forderung, die Beschilderung wieder zu entfernen.

Der Petent begründet seine Petition damit, dass mit der Beschilderung des Martinusweges Zuwiderhandlungen gegen das Landeswaldgesetz gegeben seien, die eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit begründeten und die erteilte Genehmigung gegen geltendes Verfassungsrecht verstoße und deshalb rechtlich fehlerhaft sei.

Bei Waldgebieten wie dem Stuttgarter Rotwildpark handle es sich um öffentlichen Raum, auf dem Neutralität herrschen müsse. Diese sei aufgrund der als Wegmarkierung verwendeten und genehmigten Kreuze, die weltanschauliche religiöse Symbole darstellten, verletzt.

Der Petent führt weiter aus, dass es sich angesichts der Vielzahl an verwendeten Wegmarkierungen um unbefugtes Anbringen in fortgesetzter Handlung handle.

Erschwerend komme hinzu, dass die Markierung von der katholischen Kirche zu Werbezwecken als Maßnahme gegen die Entwicklung der sich leerenden Kirchenbänke vorgenommen werde.

Alle Bürger sollten gleiche Wertschätzung erfahren, die durch die genehmigte Wegmarkierung nicht erfolge.

Hierin liege eine Missachtung des Grundrechts gemäß Artikel 137 Absatz 7 WRV begründet, der gemäß Artikel 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist.

Zudem sei durch die erfolgte Wegeauschilderung keine eindeutige Orientierung der Wanderer gewährleistet.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 37 Abs. 5 Landeswaldgesetz hat der Waldbesitzer die Kennzeichnung von Waldwegen zur Ausübung des Betretens zu dulden. Die Kennzeichnung bedarf der Genehmigung der Forstbehörde. Im vorliegenden Fall wurde die Genehmigung der Kennzeichnung auch für den hier in Rede stehenden Wegeabschnitt durch den Stuttgarter Rotwildpark seitens des bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg beantragt.

Weil die Strecke des Martinusweges im Land Baden-Württemberg durch 17 verschiedene Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs führt, beauftragte das Regierungspräsidium Tübingen den Landkreis Tübingen, vertreten durch die dortige untere Forstbehörde, mit der federführenden Bearbeitung und Genehmigungserteilung. Erst nach ordnungsgemäßer Beteili-

gung aller betroffenen Stadt- und Landkreise, u. a. auch der Stadt Stuttgart, erteilte die untere Forstbehörde Tübingen die Genehmigung. Damit erfolgte die Genehmigungserteilung formell rechtmäßig.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen auch materiell-rechtlich keine Bedenken.

Sinn und Zweck des Genehmigungsvorbehalts für die vom Waldbesitzer grundsätzlich zu dulden Kennzeichnung von Waldwegen ist es, die Art der Ausschilderung, insbesondere in Hinblick auf die Größe der Schilder und die Art ihrer Befestigung, einer Prüfung durch die Forstbehörde zu unterziehen. Auch die auf den Schildern verwendeten Symbole müssen eindeutig erkennbar und zur Orientierung geeignet sein. Es soll damit insbesondere eine ungeordnete Beschilderung des Waldes und die Beschädigung von Bäumen verhindert werden.

Nach den Feststellungen der für die Genehmigung zuständigen unteren Forstbehörde Tübingen und der für den konkreten Streckenabschnitt im Waldgebiet Rotwildpark verantwortlichen Forstbehörde der Stadt Stuttgart waren die zur Ausweisung des Martinusweges verwendeten Schilder nach Größe und Gestaltung geeignet, eine eindeutige Wegemarkierung und damit Orientierung der Wanderer zu gewährleisten.

Die zuständige Forstbehörde konnte weder in der Größe noch in der Gestaltung der Schilder eine den Willen des Betrachters in bestimmter Zielrichtung beeinflussende Wirkung feststellen, die den Vergleich mit einer Werbemaßnahme zugelassen hätte. Zu Recht weist die untere Forstbehörde darauf hin, dass der mit der Benutzung des Weges verbundene Aufruf zur inneren Einkehr und Besinnung kein Grund für die Ablehnung einer Kennzeichnung des Weges sein kann, da ansonsten auch bei anderen Wanderwegen, die dem Ziel der inneren Einkehr dienen – wie dies beispielsweise beim Jakobsweg der Fall ist – ebenfalls die Kennzeichnung versagt werden müsste.

Bei dem hier verwendeten christlichen Kreuzzeichen handelt es sich auch nicht um ein in Deutschland verbotesenes Symbol oder Zeichen.

Zwar trifft den Staat eine Neutralitätspflicht nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Satz 1, Artikel 33 Absatz 3 sowie durch Artikel 136 Absatz 1, 4 und Artikel 137 Absatz 1 i. V. m. 140 Grundgesetz, nach der er verschiedene Religionen, Glaubensrichtungen und Überzeugungen im Sinne religiösen Friedens und der Toleranz in einer demokratischen Gesellschaft, insbesondere zwischen gegnerischen Gruppen, zum Ausgleich zu bringen hat. Diese wird mit erteilter Genehmigung hinsichtlich der Beschilderung des Martinusweges aber nicht verletzt.

Entsprechend dem sog. Kruzifix-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahre 2011 (EuGRZ 2011, 677) ist das Kreuz als passives Symbol anzusehen, von dem keine indoktrinierende Wirkung ausgeht. Es wird als allgegenwärtiges, allgemeines Symbol des Christentums ohne direkte religiöse Bedeutung gesehen.

Bei der vorliegenden Verwendung des Kreuzes zur Wegemarkierung in freier Natur – und nicht wie dem EuGH-Urteil zugrundeliegend, deutlich sichtbar im geschlossenen, staatlich geschaffenen Pflichtraum einer staatlichen Schule – findet dieser Grundsatz erst recht Geltung.

Der vom Petenten angeführte Vergleich der Kreuze als Wegemarkierung mit einem Werbeplakat geht damit inhaltlich, aber auch in tatsächlicher Hinsicht fehl.

Auch die vom Petenten geltend gemachte negative Religionsfreiheit, die auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 GG garantiert ist und ausdrücklich in Artikel 136 Absatz 1 WRV i. V. m. 140 GG verbürgt, dass niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden darf, wird mit dem Anbringen des Kreuzes als Wegemarke nicht über Gebühr beeinträchtigt.

Zwar muss der erteilten Genehmigung, um rechtmäßig zu sein, ein Ausgleich zwischen der negativen Glaubensfreiheit des Petenten und der positiven Glaubensfreiheit der Wanderer und Pilgerer des Martinusweges im Wege der sog. praktischen Konkordanz zugrunde liegen. Ein solcher ist hier jedoch erfolgt: Würden die Beschilderungen mit dem Kreuz, wie vom Petenten gefordert, entfernt, hätte dies zur Folge, dass die Wanderer des Martinusweges diesen mangels Markierung nicht erkennen und somit diesen nicht begehen könnten.

Eine anderweitige Kenntlichmachung der Strecke ist nicht möglich, da ein Faltpfad mit den gekennzeichneten Wegen des Martinusweges zwar – mit deutlich höherem finanziellen Aufwand – grundsätzlich erstellbar wäre, aber den Wanderern/Pilgern nicht ausreichend und flächendeckend auf den jeweiligen Wegstrecken, wo der Einstieg auf den Pilgerweg erfolgt, zur Verfügung gestellt werden könnte. Die Orientierung der Wanderer wäre folglich nicht gewährleistet, mithin handelt es sich um eine ungeeignete Ersatzmaßnahme, die Wegeauschilderung vorzunehmen.

Demnach hätte die Entfernung der Kreuze das völlige Zurücktreten der positiven Religionsfreiheit der Pilger zur Folge.

Der Petent und etwaige weitere Personen, die sich ebenfalls auf ihre negative Religionsfreiheit berufen, sind dagegen durch die Beschilderung des Martinusweges nicht derart stark in ihrer Religionsfreiheit beeinträchtigt, dass ihnen diese nicht zuzumuten wäre. Bei ihrem Waldspaziergang sind sie nur an einzelnen Bäumen gezwungen, virtuell das Zeichen des Martinusweges mit seinem gelben Kreuz auf rotem Untergrund wahrzunehmen. Die psychische Beeinträchtigung und mentale Belastung hat hierbei nur verhältnismäßig geringes Gewicht und gefährdet die Erholungsfunktion, die dem Wald anhaftet und sie diesen aufsuchen lässt, nicht. Deshalb ist ihnen die Wahrnehmung der Markierung auch angesichts der oben benannten, dem Kreuz innewohnenden Wirkung zumutbar.

Zudem ist als gewichtiges Argument, dass durch die Martinusweg-Beschilderung keine Beeinträchtigung

der negativen Religionsfreiheit über Gebühr erfolgt, anzuführen, dass eine gegenteilige Beurteilung im Widerspruch zum existierenden, europaweit beschilderten Jakobsweg mit der Jakobsmuschel stehen würde.

Demnach muss vorliegend die negative Religionsfreiheit hinter die der positiven zurücktreten.

Da die Genehmigung nach § 37 Absatz 5 Landeswaldgesetz mangels Verstoßes gegen Verfassungsrecht und unter ordnungsgemäßer Ermessensausübung materiell rechtmäßig erlassen wurde, liegt hier in der Anbringung der Beschilderung auch keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 Nr. 11 Landeswaldgesetz vor.

Ergebnis:

Dem der Petition zugrunde liegenden Begehren, die Beschilderung des Martinusweges in Form des Kreuzes im Stuttgarter Rotwildpark zu entfernen, kann aufgrund der rechtmäßig erteilten Genehmigung, die insbesondere auch im Hinblick auf einen etwaigen Grundrechtsverstoß verfassungskonform ist, nicht entprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

#### 14. Petition 15/3792 betr. Gemeinschaftsschule

I.

Die Petenten setzen sich mit ihrer Petition dafür ein, dass an einer Schule eine Gemeinschaftsschule eingerichtet wird.

Die Petenten verweisen unter anderem auf die bereits geleistete Vorarbeit an der betreffenden Schule und greifen Argumente auf, die aus ihrer Sicht für eine Fehlerhaftigkeit der erfolgten Antragsablehnung sprechen.

II.

Die Gemeinde hatte für das Schuljahr 2014/2015 einen Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gestellt. Hierbei sollte die Gemeinschaftsschule im Schulverbund mit der Grundschule geführt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule ergeben sich aus § 8 a des Schulgesetzes. Dieser sieht vor, dass Gemeinschaftsschulen grundsätzlich mindestens zweizügig sind. Die Schülerzahlprognose muss zur Erfüllung dieser Voraussetzung ergeben, dass dauerhaft mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen zu erwarten sind.

Mit dieser Voraussetzung soll sichergestellt werden, dass die rechtlich erforderliche Zweizügigkeit lang-

fristig erreicht wird. Die vorgenannte Mindestschülerzahl von 40 ist Bestandteil der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 8 a Schulgesetz (Landtagsdrucksache 15 / 1466) und ist in dem vom Ministerrat am 8. April 2014 beschlossenen Gesetzentwurf zur regionalen Schulentwicklung, der in erster Lesung am 30. April 2014 im Landtag beraten wurde, verankert.

Der Antrag der Gemeinde wurde abgelehnt, weil die Schülerzahlprognose die langfristig erforderliche Mindestschülerzahl nicht ergeben hat. Die Schülerzahlprognose ergab langfristig 35 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen.

Die Petenten begründen ihr Begehren wie folgt:

Die Petenten verweisen auf ein Blatt mit der Überschrift „Wenn die [...] Schule die Genehmigung für eine Gemeinschaftsschule erhält, wird mein Kind ab dem Schuljahr 2014/2015 die Gemeinschaftsschule in [...] besuchen:“. Auf diesem Blatt haben Eltern, deren Kinder aktuell die Klasse 4 a oder 4 b die dortige Grundschule besuchen, mit „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt sowie unterschrieben. Des Weiteren wird auf eine Liste mit vorgenannter Überschrift verwiesen, die von sieben Eltern aus dem Stadtteil N., einer benachbarten Stadt, und K. (Ortsteil der Gemeinde) unterschrieben wurde.

Insgesamt wurde in 26 Fällen „Ja“ angekreuzt, woraus sich nach Ansicht der Petenten eine tatsächliche Übergangsquote von 60 % ergäbe, die auch bei der Schülerzahlprognose zugrunde gelegt werden müsste. Des Weiteren liegen sieben Erklärungen von auswärtigen Eltern und Eltern von Kindern aus K. (Ortsteil der Gemeinde) vor (zwei bis drei seien hier noch vakant).

Die Petenten räumen ein, dass eine einheitlich festgelegte Prognosemethode besteht, sehen jedoch ergänzend hierzu einen gewissen Ermessenspielraum, der aus Sicht der Petenten nicht wahrgenommen wird. Gerade im ländlichen Raum könne nicht strikt nach der einheitlich festgelegten Prognosemethode vorgegangen werden, sondern es müssten auch örtliche Begebenheiten und Besonderheiten berücksichtigt werden.

Weiter führen die Petenten aus, dass Schülerinnen und Schüler aus der Stadt B. die Gemeinschaftsschule in der betroffenen Gemeinde besuchen und sich dann weiterführend für eine Schule in einer benachbarten Stadt (Stadtteil N.) entscheiden würden, denn auch aktuell würden diese die zur Debatte stehende Schule besuchen.

Die Petenten machen geltend, dass die Übergangsquoten hinsichtlich der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule in der Gemeinde S., der Grundschule in der Gemeinde F. sowie der Stadt T. auf die Gemeinschaftsschule in der Gemeinde zu niedrig angesetzt worden seien.

Die Petenten sind der Ansicht, dass aufgrund der Einbeziehung der Gemeinde Fr. in die Prognose auch die Gemeinde E. mit eingerechnet hätte werden müssen.

Die Petenten sind abschließend der Ansicht, dass bei Berücksichtigung aller vorgenannten Umstände die geltende Mindestschülerzahl überschritten wird und

mithin der Antrag nicht hätte abgelehnt werden dürfen.

III.

Der Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule im Verbund mit der Grundschule zum Schuljahr 2014/2015 an der Schule unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen Grund- und Werkrealschule wurde durch das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 10. Februar 2014 abgelehnt.

Die Ablehnung erfolgte, weil die langfristige Schülerzahlprognose ergab, dass die landeseinheitlich geltende Voraussetzung von 40 zu erwartenden Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen, mit der die dauerhafte Zweizügigkeit gesichert wird, nicht erreicht wurde. Die Schülerzahlprognose ergab nur 35 Schülerinnen und Schüler.

Es ist richtig, dass das erarbeitete pädagogische Konzept für die Gemeinschaftsschule geprüft und befürwortet wurde, jedoch wird die weitere Voraussetzung in Form der langfristigen Schülerzahlprognose, wie vorstehend dargestellt, nicht erreicht.

Die von den Petenten angeführten Listen, auf denen Eltern erklärt haben, dass ihre Kinder die Gemeinschaftsschule besuchen würden, wenn diese zum Schuljahr 2014/2015 genehmigt würde, sind unabhängig davon, dass es sich um reine Absichtserklärungen ohne rechtliche Wirkung handelt, auch deshalb nicht relevant, weil bei der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule auf die langfristige Entwicklung abzustellen ist.

Um Planungssicherheit in der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einer dauerhaften Zweizügigkeit sicherzustellen und Verlässlichkeit für die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wird daher auf die langfristige Geburtenquote auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg abgestellt.

Die Prognose der dauerhaften Zweizügigkeit der beantragten Schule ist auch deshalb erforderlich, damit diese ihren pädagogischen Anforderungen gerecht werden kann.

Ziel der Schülerzahlprognose ist es nicht festzustellen, ob im nächsten Schuljahr die Mindestschülerzahl erreicht wird. Die vorgetragene Interessenbekundung ist nur eine Momentaufnahme.

Die erfolgte Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden in die langfristige Prognoseberechnung wurde in einem erläuterndem Gespräch des Regierungspräsidiums zum ablehnenden Bescheid vom 10. Februar 2014, sowie in einem Gespräch mit Vertretern der Gemeinde im Kultusministerium am 20. Februar 2014 ausführlich dargestellt. Die Petenten tragen für deren abweichende Bewertung keine Aspekte vor, die nicht bereits in den vorgenannten Gesprächen erörtert wurden.

Die Gemeinde als Antragstellerin hat Klage beim Verwaltungsgericht wegen der Ablehnung der Genehmigung einer Gemeinschaftsschule eingereicht, eine

Terminierung zur mündlichen Verhandlung ist bislang nicht erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

### **15. Petition 15/4016 betr. Mülltrennung in den Justizvollzugsanstalten**

Der Petent beanstandet die Nichteinhaltung der Verpackungsverordnung durch die Justizvollzugsanstalt. Insbesondere würde dort keine Mülltrennung durchgeführt.

Abweichend von der Darstellung des Petenten entspricht der in der Justizvollzugsanstalt praktizierte Umgang mit Abfällen den Vorgaben der Verpackungsverordnung.

Insbesondere sind in den Hafträumen der Gefangenen, in den Zimmern der Sicherungsverwahrten und in den Büros der Bediensteten jeweils zwei Mülleimer vorhanden, mittels derer Restmüll (Siedlungsabfälle) und Papiermüll zu trennen ist.

Eine separate Entsorgung und Rohstoffverwertung erfolgt darüber hinaus im Bereich der Anstaltskantine und -küche bei anfallendem Glas sowie Essensresten. Elektroschrott, Holz und Metallabfälle werden in den Arbeitsbetrieben gesammelt, was dem Petenten, der keiner Arbeit nachgeht, möglicherweise nicht bekannt ist. Batterien werden ebenfalls gesammelt (Kammer und Hauswirtschaft) und dem öffentlichen Entsorgungssystem zugeführt.

Zudem werden aufgrund des Anstaltseinkaufs anfallende Umverpackungen durch den Anstaltskaufmann wieder mitgenommen. Zur Rücknahme auch sogenannter Verkaufsverpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (VerpackV) ist der Anstaltskaufmann nicht verpflichtet, da der Anstaltskaufmann an einem flächendeckenden Rücknahmesystem beteiligt ist.

Der Umgang mit Abfällen durch die Justizvollzugsanstalt wurde im Oktober des Jahres 2013 bereits im Rahmen der Prüfung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige des Petenten durch das Umweltschutzamt der Stadt überprüft. Nach Durchführung eines mehrstündigen Vororttermins stellte die Stadt mit an die Justizvollzugsanstalt gerichtetem Schreiben vom 28. Oktober 2013 keine Verstöße gegen geltendes Recht fest.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

**16. Petition 15/4251 betr. Zelleneinschluss in der JVA**

Die Petenten beschwerten sich über einen vorzeitig erfolgten Zimmereinschluss am Donnerstag, den 17. Juli 2014, und am Montag, den 21. Juli 2014, jeweils um 20.00 Uhr.

In Folge eines krankheitsbedingten Ausfalls eines Beamten im Spätdienst wurde nach dem in der Justizvollzugsanstalt für diesen Fall geltenden Notfalldienstplan auch der Stationsbedienstete der Station 2 der Abteilung für Sicherungsverwahrung für anderweitige Dienstgeschäfte herangezogen, sodass die dort untergebrachten Sicherungsverwahrten statt um 22.10 Uhr um 20.00 Uhr in ihren Zimmern eingeschlossen wurden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das zuständige Landgericht in mehreren Beschlüssen – unter anderem mit Beschluss vom 27. Februar 2014 – für den Fall eines vorzeitigen Einschlusses aufgrund Personalausfalls ausgeführt hat, dass das im Notfallplan festgelegte Vorgehen der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden war.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

**17. Petition 15/4174 betr. Überarbeitung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung**

Gegenstand der Petition:

Die Petentin trägt eine erhebliche Benachteiligung der Familien von Beamtinnen und Beamten bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen ihrer erkrankten Kinder gegenüber den in der gesetzlichen Sozialversicherung familienversicherten Beschäftigten mit Kindern vor.

Anlass ist der Antrag der Petentin auf Sonderurlaub zur Begleitung ihres schwer erkrankten zweijährigen Sohnes zu einer vierwöchigen stationären Rehabilitationsmaßnahme, der von ihrer Dienststelle zunächst nur in eingeschränktem Umfang gewährt worden war.

Die Petentin trägt vor, gesetzlich versicherte Eltern würden für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme von ihrem Arbeitgeber freigestellt und erhielten den hierdurch entstehenden Verdienstaufschlag vom Träger der Rehabilitationsmaßnahme ersetzt. Beamtinnen und Beamte müssten dagegen ihren Jahresurlaub einsetzen oder Überstunden in hohem Umfang erarbeiten, was für berufstätige Eltern kaum möglich sei. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei somit nicht mehr gegeben.

Aus diesem Grund begehrt die Petentin, für Beamtinnen und Beamte die geltenden Regelungen in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) um einen eigenständigen Anspruch auf Sonderurlaub als notwendige Begleitperson an einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme oder einer Kur des Kindes zu ergänzen. Im Vorgriff auf eine solche Änderung der Arbeitszeit und Urlaubsverordnung bittet sie um Gewährung von Sonderurlaub für die bereits durchgeführte Rehabilitationsmaßnahme ihres Kindes.

Sachverhalt:

Die Petentin ist verheiratet und hat zwei Kinder, die zwei und acht Jahre alt sind.

Zu Beginn des Jahres 2014 hatte die Petentin bei ihrer Dienststelle wegen der Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die Begleitung ihres zweijährigen Kindes zu einer Rehabilitationsmaßnahme angefragt. Die zuständigen Dienststellen standen einer Gewährung des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge aus rechtlichen Erwägungen grundsätzlich ablehnend gegenüber. Dem Vorschlag, eine Beurlaubung ohne Bezüge zu beantragen, konnte und wollte die Petentin nicht näher treten, zum einen wegen des damit verbundenen Verdienstaufschlags, zum anderen wegen eines möglichen Verlusts der Beihilfeberechtigung im Falle einer Verlängerung der Rehabilitationsmaßnahme auf sechs Wochen.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2014 zeigte die Petentin die dreiwöchige Rehabilitationsmaßnahme in einer Fachklinik mit einer voraussichtlichen Verlängerung um eine Woche an. Für die auch vom zuständigen Gesundheitsamt als medizinisch notwendig eingestufte Begleitung ihres zweijährigen Sohnes benötigte sie an 18 Arbeitstagen eine Freistellung vom Dienst. Die Petentin gab an, dass sie als Begleitperson über die gesamte Dauer der Rehabilitationsmaßnahme nicht nur ihr Kind zu betreuen habe, sondern intensiv in die Therapie einbezogen und ausführlich für die Weiterbehandlung ihres Kindes am Wohnort geschult würde.

Auf ihren Antrag gewährte die Dienststelle der Petentin zunächst Sonderurlaub für die Dauer von sechs Arbeitstagen nach § 29 Absatz 2 AzUVO unter Fortzahlung der Bezüge (den restlichen Sonderurlaub nach § 29 Absatz 2 AzUVO von einem Tag hatte die Petentin für ihren Sohn bereits in Anspruch genommen). Für die verbleibenden benötigten zwölf Tage fasste die Petentin an fünf Tagen Arbeitszeitausgleich nach § 9 Absatz 4 Satz 4 AzUVO zusammen und nahm an sieben Tagen Jahresurlaub.

Nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage unter Einbeziehung der obersten Dienstbehörde wurden der Petentin zwischenzeitlich weitere sieben Tage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge gewährt; vier Tage nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AzUVO entsprechend tarifrechtlicher Bestimmungen – § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) – sowie weitere drei Tage wegen der besonderen Umstände in Anlehnung an § 29 Absatz 3 Satz 1 TV-L.

Die Petentin gibt weiter an, dass sie ihren Jahresurlaub eigentlich benötige, um die Schließzeiten der Kindertagesstätte und des Schulhortes abzudecken. Bei einer Regeldauer solcher Rehabilitationsmaßnahmen von bis zu sechs Wochen könne jedoch der gesamte Jahresurlaub eines Elternteils beansprucht werden. Die Gewährung von Sonderurlaub nach § 29 Absatz 2 AzUVO (bis zu sieben Tage je Kind) sei zwar eine Hilfestellung, jedoch im Endeffekt nicht zielführend. Denn wenn ein Kind so krank sei, dass es einer stationären Rehabilitationsmaßnahme bedarf, wären diese Tage oft schon verbraucht.

Da gesetzlich Versicherte als Begleitpersonen für die volle Dauer der Rehabilitationsmaßnahme vom Arbeitgeber freigestellt würden, der dadurch entstehende Verdienstaufschlag vom Kostenträger der Maßnahme (Rentenversicherungsträger oder Krankenversicherungsträger) erstattet werde und sie darüber hinaus vollen Anspruch auf die „Kinder-Krank-Tage“ hätten, sei sie als Beamtin erheblich benachteiligt. Außerdem müsse sie als Beamtin 20 Prozent der Kosten für die Rehabilitationsmaßnahme selbst tragen. Gesetzlich Versicherte müssten dagegen keine Zuzahlung für die Kinderrehabilitation leisten.

Rechtliche Würdigung:

#### 1. Sonderurlaubsregelungen für Beamte

Für eine Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung zur Begleitung eines erkrankten Kindes im Rahmen einer stationären Rehabilitation besteht Anspruch auf Sonderurlaub nach § 29 Absatz 2 AzUVO. Danach werden bis zu sieben Tage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge gewährt zur Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Ein Kind in einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ist als erkranktes Kind im Sinne von § 29 Absatz 2 AzUVO anzusehen, dessen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege durch den Beamten bzw. die Beamtin erforderlich ist. Bei einem schwer erkrankten Kleinkind von knapp zwei Jahren ist zu berücksichtigen, dass zur Begleitung nicht jegliche Personen geeignet erscheinen, sondern im Hinblick auf das Wohlergehen eines so kleinen Kindes zur Erfüllung des individuellen Betreuungsbedürfnisses in der Regel nur die Eltern als engste Bezugspersonen für die adäquate Pflege in Betracht kommen. Insoweit gilt die Begleitung durch einen Elternteil als erforderlich.

Der Petentin sind sechs Tage Sonderurlaub nach § 29 Absatz 2 AzUVO gewährt worden. Der Anspruch wurde insoweit voll erfüllt.

Anders als zunächst von den Dienststellen angenommen, ist die Gewährung von weiteren Sonderurlaubstagen zur Begleitung eines Kindes in eine Rehabilitationskur jedoch nicht ausgeschlossen. Denn nach § 29 Absatz 2 Satz 5 AzUVO bleibt die Gewährung von Sonderurlaub nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AzUVO unberührt. Nach der zwar außer Kraft getretenen, jedoch vorläufig bis zu einer Neuregelung weiter ange-

wendeten Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (VwV-LBG) soll der Urlaub, was Anlass und Ausmaß betrifft, in der Regel in Anlehnung an § 29 TV-L bewilligt werden.

Danach kann Sonderurlaub von bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden bei schwerer Erkrankung eines Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wobei die Notwendigkeit der Anwesenheit der oder des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege oder Betreuung grundsätzlich ärztlich bescheinigt werden muss. Sonderurlaub wegen schwerer Erkrankung wird nur bewilligt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht. Auch hier kommen wegen des Alters des Kleinkindes und der mehrwöchigen Dauer der Rehabilitationsmaßnahme nur die Eltern zur Betreuung in Betracht. Die fehlende sofortige Verfügbarkeit einer anderen Person zur Pflege ist daher bereits als gegeben anzusehen, wenn der andere Elternteil als einzige andere Bezugsperson des Kindes zum Beispiel wegen seiner eigenen Berufstätigkeit nicht zur Übernahme der Betreuung zur Verfügung steht, wie im Fall der Petentin.

In größerem Umfang darf nach Nummer 7 VwV-LBG zu § 112 LBG-alt unter Abweichung von den tariflichen Regelungen Sonderurlaub bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall bewilligt werden. Diese Ermessensregelung sieht eine Begrenzung der Beurlaubungsdauer nicht vor. Auch ein höherer Bedarf an Sonderurlaubstagen zur Begleitung von Kindern in stationären Rehabilitationsmaßnahmen kann hierunter fallen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der personalverwaltenden Dienststelle, weitere bezahlte Sonderurlaubstage unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.

Demnach bieten die rechtlichen Vorschriften der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung Möglichkeiten für die Dienststellen, Beamtinnen und Beamten zur Begleitung in eine Rehabilitationskur Sonderurlaub zu gewähren.

#### 2. Freistellungsregelungen für Tarifbeschäftigte

Begleiten Tarifbeschäftigte des Landes ihr Kind bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme, ergeben sich mögliche Freistellungen aus folgenden Regelungen:

Wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, haben sie zunächst bei schwerer Erkrankung eines Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 45 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit und Anspruch auf Krankengeld für längstens zehn Arbeitstage. Sind die Tarifbeschäftigten nicht in der GKV versichert und folglich ohne Anspruch auf Krankengeld, besteht Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts für bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb TV-L.

Nach § 29 Absatz 3 Satz 1 TV-L kann Tarifbeschäftigten außerdem in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für bis zu drei Arbeitstage gewährt werden. Das Finanz- und Wirtschaftsministerium ist damit einverstanden, dass Beschäftigte im Rahmen dieser Tarifvorschrift insoweit von der Arbeit freigestellt werden können, als Beamtinnen und Beamte nach § 29 AzUVO in Verbindung mit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge erhalten können. Die sinnngemäße Anwendung des § 29 Absatz 2 AzUVO kommt dabei nur in Betracht, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Freistellung mit Krankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat.

In begründeten Fällen kann zudem nach § 29 Absatz 3 Satz 2 TV-L bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Das Finanz- und Wirtschaftsministerium ist damit einverstanden, wenn eine solche Arbeitsbefreiung im Höchstfall an bis zu 14 Kalendertagen gewährt wird. Schließlich können Tarifbeschäftigte nach § 28 TV-L bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung kann zum Beispiel die Begleitung von Kindern bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sein.

### 3. Beihilferechtliche Regelungen für Beamtinnen und Beamte

Da im Fall der Petentin zur Begleitung ihres erkrankten Kindes im Rahmen einer stationären Rehabilitation Sonderurlaub nach § 29 AzUVO unter Belassung der Bezüge gewährt werden konnte und darüber hinaus Jahresurlaub und/oder Arbeitszeitausgleich eingesetzt wurde, musste auf unbezahlten Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen dient, nicht zurückgegriffen werden. Bei unbezahltem Urlaub würde die Beihilferechtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Beihilfverordnung (BVO) bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die länger als 31 Tage andauert, entfallen.

Für eine medizinische Rehabilitation können nach § 7 Absatz 1 und Absatz 5 bis 7 BVO auch Aufwendungen für eine Begleitperson beihilfefähig sein. Damit Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten einer Begleitperson beihilfefähig sind, ist deren Notwendigkeit durch medizinisches Gutachten nachzuweisen und von der Einrichtung zu bestätigen, dass für eine erfolgreiche Behandlung eine Begleitperson notwendig ist. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift genügt in der Festsetzungspraxis bei Kindern bis zu elf Jahren eine fachärztliche Begründung, dass wegen des Alters des Kindes und der Art der Erkrankung eine Begleitperson während des stationären Aufenthalts notwendig ist. Bei sehr jungem Alter des Kindes verzichtet das Landesamt für Besoldung und Versorgung – wie im Falle der Petentin, deren Sohn im Zeitpunkt der Maßnahme noch keine zwei Jahre alt war – in der Regel auch auf diese ärztliche Bescheinigung.

Erfüllen weitere Familienmitglieder die Voraussetzungen für eine beihilfefähige Familien- und Haushalts-

hilfe nach § 10a Satz 1 Nummer 3 BVO – so auch im Falle des älteren Sohnes der Petentin – anerkennt die Festsetzungspraxis vereinfachungshalber auch die Kosten einer zweiten oder weiterer Begleitpersonen bis zur Höhe der fiktiven, „ersparten“ Kosten einer berücksichtigungsfähigen Familien- und Haushaltshilfe.

Die von der Petentin als nachteilig dargestellte Eigenleistung von 20 Prozent der Kosten für die Rehabilitationsmaßnahme beruht auf dem Beihilfebemessungssatz von 80 Prozent für das berücksichtigungsfähige Kind (§ 14 Absatz 2 Nummer 3 BVO), wonach sich die Beihilfegewährung auch für die Begleitperson richtet. Wie im Beihilfesystem üblich, wird der verbleibende Teil der Abdeckung in der Regel durch die private Krankenversicherung je nach dem individuell gewählten Tarif oder eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt.

### 4. Leistungen der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung

#### a) Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Für Kinder von gesetzlich Versicherten (ein Elternteil muss gesetzlich versichert sein) können die Rentenversicherungsträger nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) stationäre Heilbehandlungen (Kinderrehabilitationen) erbringen, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Aufgrund des § 31 Absatz 2 Satz 2 SGB VI werden die Kinderrehabilitationen nach den Gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung für Kinderheilbehandlungen (Kinderreha-Richtlinien) durchgeführt.

Nach § 5 Absatz 2 Kinderreha-Richtlinien in Verbindung mit den hierzu ergangenen Anwendungsempfehlungen werden bei Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr grundsätzlich die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson vom zuständigen Rentenversicherungsträger übernommen, soweit die Begleitung aufgrund der Erkrankung bzw. des Verlaufs der Erkrankung nicht kontraindiziert ist. Aber auch bei älteren Kindern kann die Unterbringung einer Begleitperson zu Lasten des Rentenversicherungsträgers erfolgen, wenn dies medizinisch notwendig ist. Neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der Rehabilitationseinrichtung werden nach § 8 Kinderreha-Richtlinien in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch die erforderlichen Reisekosten für die Begleitperson übernommen.

Darüber hinaus erstattet der zuständige Rentenversicherungsträger gemäß § 53 SGB IX auch den Verdienstaufschlag der Begleitperson, sofern dieser notwendigerweise entstanden ist.

Erstattungsfähig sind bei abhängig Beschäftigten grundsätzlich das Nettoarbeitsentgelt zuzüglich nachgewiesener anteiliger Sonderzahlungen, begrenzt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Ferner sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen für

Beiträge zur freiwilligen Sozialversicherung sowie für die private Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu erstatten. Bei verbeamteten Personen (wenn der andere Elternteil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kinderrehabilitation durch die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt) und Dienstordnungsangestellten sind die Nettobezüge zuzüglich nachgewiesener anteiliger Sonderzahlungen, begrenzt auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze, sowie die nachgewiesenen Mehraufwendungen für die gesetzliche oder private Krankenversicherung und Pflegeversicherung ebenfalls erstattungsfähig. Nach § 9 Kinderreha-Richtlinien ist bei einer Kinderrehabilitation keine Zuzahlung zu leisten.

#### b) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Nach § 40 Absatz 1 SGB V trägt auch die Krankenkasse die Kosten für Rehabilitationsleistungen, die denen des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI gleichen. Die Kinderrehabilitation kann somit nach § 40 SGB V (Leistung zur medizinischen Rehabilitation) in Verbindung mit § 10 SGB V (Familienversicherung) sowohl durch die Krankenkasse als auch durch den Rentenversicherungsträger durchgeführt werden (Gleichrangigkeit der Kostenträger gemäß § 40 Absatz 4 SGB V).

Um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Kinderrehabilitation zu erwirken, müssen die Voraussetzungen nach § 40 SGB V in Verbindung mit § 11 Absatz 2 SGB V erfüllt sein. Hiernach haben Versicherte Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Die Leistungen werden unter Beachtung des SGB IX erbracht, soweit im SGB V nichts anderes bestimmt ist. Bei dieser Leistung handelt es sich um eine Rehabilitationsleistung, in deren Mittelpunkt die Bedürfnisse des chronisch kranken Kindes stehen. Sie darf daher nicht mit einer Mutter/Vater-Kind-Kur verwechselt werden.

In der Regel dauert die Rehabilitation vier Wochen. Wenn es medizinisch notwendig erscheint, kann sie auch verlängert werden. Die Mitaufnahme einer Begleitperson während einer stationären Behandlung wird von der Krankenkasse bezahlt, wenn sie aus medizinischen und therapeutischen Gründen notwendig ist (§ 11 Abs. 3 SGB V). Für die Aufnahme einer Begleitperson ist eine medizinische Begründung erforderlich, diese muss nicht zwingend von einem Krankenhausarzt erstellt werden, diese kann jeder Kinderarzt oder der Hausarzt der Begleitperson erstellen. Entscheidend ist die Begründung, aus der hervorgehen muss, dass die Rehabilitationsziele nur durch die Begleitung erreicht werden können bzw. der Therapieerfolg durch die Begleitperson positiv beeinflusst wird. Der Begleitperson entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten der Mitaufnahme werden von der Krankenkasse mit Zahlung des allgemeinen Pflegesatzes abgegolten. Für die Begleitperson eines Kindes

kann die Krankenkasse auch Krankengeld nach § 45 SGB V gewähren, soweit die hier genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### 5. Ergebnis

Dem Anliegen der Petentin in dem konkreten Fall des Rehabilitationsaufenthalts wurde dahingehend weitgehend entsprochen, als ihr neben sechs Tagen Sonderurlaub nach § 29 Absatz 2 AzUVO weitere sieben Tage Sonderurlaub nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AzUVO unter Belassung der Bezüge bewilligt wurden und sie von den erforderlichen 18 Arbeitstagen nur fünf Tage unter Einsatz von Arbeitszeitausgleich und/oder Jahresurlaub abdecken musste.

Bezüglich der geforderten Ergänzung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung um einen eigenständigen Sonderurlaubsanspruch zur Begleitung von Kindern zu stationären Rehabilitationsmaßnahmen ist eine Regelung nicht erforderlich.

Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst sollen möglichst gleich behandelt werden, was den Urlaub anbelangt. Der Umfang bezahlter Freistellungen vom Dienst für Beamtinnen und Beamte bzw. von der Arbeit für Tarifbeschäftigte ist vergleichbar. Aufgrund der grundlegenden Systemunterschiede der Beamtenverhältnisse einerseits und der Beschäftigungsverhältnisse mit der gesetzlichen Sozialversicherung andererseits können in bestimmten Konstellationen unterschiedliche Auswirkungen auftreten. Während für die Beamtenverhältnisse das Alimentationsprinzip und speziell für die medizinische Rehabilitation das durch Beihilfe ergänzte Prinzip der Privatversicherung steht, trägt für Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung zu einem großen Teil (neben Bundeszuschüssen) die Solidargemeinschaft der Beitragszahler die Risiken und Aufwendungen medizinischer Rehabilitation. Dies führt dazu, dass bei gesetzlich Versicherten der Arbeitgeber zwar die Freistellung von der Arbeit gewährt, der Verdienstaufschlag jedoch von der Sozialversicherung aufgebracht und der Arbeitgeber entlastet wird. Bei den Beamtinnen und Beamten müssen dagegen die Dienstherren aus den Einnahmen öffentlicher Abgaben allein sowohl den Beihilfeanteil für die Aufwendungen der Rehabilitationsmaßnahme als auch die Aufwendungen für die Besoldungsfortzahlung erbringen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit im konkreten Fall wegen der notwendigen Begleitung eines zweijährigen Kindes zu einer Rehabilitationsmaßnahme in weitgehendem Umfang abgeholfen werden konnte.

Im Übrigen kann der Petition, soweit eine Ergänzung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung um eine Sonderurlaubsregelung begehrt wird, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

## 18. Petition 15/4229 betr. Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung

### I. Gegenstand der Petition

Der am 8. Mai 1954 geborene Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Ablehnung der Anerkennung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten (KEZ/BÜZ). Nach seiner Auffassung müsse eine Erziehung im Ausland einer Erziehung im Inland grundsätzlich gleichgestellt sein.

Die Petition wurde ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. In der Folge hat der Petent eine aktuelle Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. Februar 2014 erhalten, die aufgrund einer sachgleichen Eingabe einer anderen Bürgerin eingeholt wurde. Zu den geltenden vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Regelungen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme verwiesen. Da der Petent nach Erhalt der o. g. Stellungnahme die Fortsetzung des Petitionsverfahrens wünschte, wurde die Petition zur Prüfung seines konkreten Einzelfalls an den Petitionsausschuss des Landtags Baden-Württemberg abgegeben.

### II. Sachverhalt

Ausweislich der eingeholten Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) ist der Petent deutscher Staatsbürger und war in Deutschland bis 1997 versicherungspflichtig beschäftigt. Danach übersiedelte er auf die Philippinen. Von Mai bis Juni 2000 war er erneut in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt und anschließend bis September 2000 arbeitslos ohne Leistungsbezug. Von Mai bis August 2001 und von Mai bis Dezember 2002 liegen nochmals Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug in Deutschland vor.

Der Petent war in zweiter Ehe mit einer philippinischen Staatsbürgerin verheiratet. Aus der ersten Ehe des Petenten entstammt das in Deutschland geborene Kind MW., für das die Berücksichtigungszeiten vom 1. April 1985 bis 30. Juni 1986 im Versicherungskonto des Petenten vorgemerkt sind.

In den Jahren 2005 und 2007 beantragte der Petent die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für drei auf den Philippinen geborene Kinder: MC., geboren am 9. August 1993; HW., geboren am 23. Mai 2002; YW., geboren am 23. Februar 2007.

Aus den vorgelegten Geburtsurkunden ergibt sich, dass der Petent Vater der Kinder HW. und YW. ist. Des Weiteren gab er an, dass MC. sein Stiefkind sei. Er habe jedoch alle Kinder seit deren Geburt im fraglichen Zeitraum zusammen mit der Mutter auf den Philippinen erzogen.

Mit Bescheid vom 11. Juni 2007 lehnte die DRV BW die Anerkennung von KEZ/BÜZ für die genannten Kinder wegen Erziehung im Ausland ab. Die am 26. Oktober 2010 erhobene Klage wurde

vom Sozialgericht wegen Verfristung als unzulässig abgewiesen.

Mit Antrag vom 1. September 2012 beantragte der Petent erneut die Anerkennung von KEZ/BÜZ für die leiblichen Kinder HW. und YW. Er gab an, das Kind HW. seit 4. Oktober 2002 gemeinsam mit der Mutter auf den Philippinen erzogen zu haben. Für die vorangegangene Zeit vom 23. Mai 2002 bis 3. Oktober 2002 wurden keine Kindererziehungszeiten geltend gemacht. Das Kind YW. habe er seit Geburt gemeinsam mit der Mutter erzogen. Während der gemeinsamen Erziehung habe die Kindsmutter die Kinder nicht überwiegend erzogen. Diese bestätigte die Angaben. Auch wurden Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Ausland weder vom Petenten noch von der Mutter der Kinder entrichtet.

Mit Bescheid vom 13. November 2012 wurde der Antrag abgelehnt, da beide Kinder im gesamten in Frage kommenden Zeitraum bis 1. September 2012 im Ausland erzogen wurden. Darüber hinaus wurde das Kind HW. vom 23. Mai 2002 bis 3. Oktober 2002 von einer anderen Person (der Mutter) erzogen.

Nach erfolglosem Widerspruch hat der Petent am 1. Oktober 2013 Klage beim Sozialgericht erhoben. Die Klage wurde am 27. Februar 2014 mit der Begründung, die Kinder seien nicht in Deutschland erzogen worden und auch die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit einer Erziehung im Inland lägen nicht vor, abgewiesen. Das Gericht äußerte mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Hiergegen legte der Petent am 29. April 2014 Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg ein. Dieses Verfahren ist noch anhängig.

Gleichzeitig beantragte der Petent die Gewährung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit. Mit Bescheid vom 21. Mai 2014 lehnte die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg diesen Antrag ab, weil er nicht vor dem 1. Januar 1952 geboren ist und deshalb die Voraussetzungen nach § 237 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 56 Absatz 1 SGB VI sind Kindererziehungszeiten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil im Sinne des § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Eine Erziehung ist laut § 56 Absatz 3 SGB VI im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhn-

lich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 SGB VI genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war.

Nach § 57 SGB VI ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen.

Nach den Angaben des Petenten lebten alle drei Kinder aus der zweiten Ehe im Zeitraum, für den KEZ/BÜZ beantragt wurden, auf den Philippinen. Eine Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt damit nicht vor. Es liegt auch keine gleichgestellte Erziehung im Ausland vor, weil weder der Petent noch seine Ehefrau während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt der Kinder Pflichtbeiträge in Deutschland aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit auf den Philippinen entrichtet haben. Darüber hinaus erlauben auch die Koordinierungsvorschriften der Europäischen Union zur Sozialversicherung im Fall des Petenten keine Anerkennung von Erziehungszeiten im Ausland, da sie die Erziehung innerhalb der Europäischen Union voraussetzen.

Im Übrigen stehen weitere Gründe der rentenrechtlichen Berücksichtigung der Kindererziehung entgegen. Das Kind HW. wurde bis 3. Oktober 2002 von der Mutter erzogen, sodass eine Anrechnung beim Petenten bereits aus diesem Grund nicht möglich ist. Für das am 9. August 1993 geborene Kind MC. können keine KEZ/BÜZ anerkannt werden, da der Petent nicht der leibliche Vater ist. Auch die Eigenschaft als Stiefvater wurde vom Petenten nicht belegt. Er war bis 1997 in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt, somit ist gewöhnlicher Aufenthalt im Inland zu unterstellen. Da das Kind in dieser Zeit auf den Philippinen lebte, fand bis 1997 keine Aufnahme in den Haushalt des Petenten statt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die derzeitigen gesetzlichen Vorschriften auch nach Würdigung des konkreten Einzelfalls des Petenten keine Anerkennung von KEZ/BÜZ für die auf den Philippinen geborenen Kinder erlauben. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht somit keine Veranlassung. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

#### Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

## 19. Petition 15/4275 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts vom 9. Januar 2013 zu der Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Außerdem wurde die Unterbringung in der Entziehungsanstalt angeordnet. Im August 2013 entwich der Petent aus der Maßregelanstalt und wurde erst knapp vier Wochen später bei seiner (Wieder-)Einreise aus Österreich festgenommen. Nachdem rechtskräftig festgestellt wurde, dass die angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67 d Absatz 5 StGB nicht weiter zu vollziehen und die restliche Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, befindet sich der Petent seit 11. März 2014 in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt. Mit Verfügung vom 26. Mai 2014 wies das Regierungspräsidium den Petenten aus. Diese Ausweisungsverfügung ist seit dem 30. Mai 2014 unanfechtbar. Mit Schreiben seines Verteidigers vom 30. Mai 2014 beantragte der Petent, bereits vor Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe nach § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung abzusehen. Am 1. Juli 2014 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass von der weiteren Vollstreckung zum Zeitpunkt der Abschiebung des Petenten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, frühestens jedoch zum 7. November 2014 abgesehen wird. Bei diesem Datum handelt es sich um den sogenannten Halbstrafenzeitpunkt.

### II. Sachverhalt

Der Petent möchte bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus der Haft heraus nach Serbien ausgewiesen werden. Er trägt vor, dass in den ihm von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Haftzeitübersichten als Zeitpunkt der Halbstrafe jeweils der 24. August 2014 aufgeführt gewesen sei. Hierauf habe er vertraut und sich entsprechend auf diesen Termin als Zeitpunkt der Abschiebung eingerichtet. Er und seine Familie hätten Vorbereitungen für seinen Aufenthalt in Serbien ab Ende August 2014 getroffen.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, dass ein Absehen von der weiteren Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten aus dem Urteil des Landgerichts vor Verbüßung der Hälfte der Strafe am 7. November 2014 nicht in Betracht kommt, ist nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft trägt sowohl den Belangen des Verurteilten als auch dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung Rechnung. Außerdem steht sie im Einklang mit den Vorgaben der einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 29. Juni 2011. Besondere Umstände, die ein Vorgehen nach § 456 a StPO zu einem früheren Zeitpunkt rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Im Gegenteil: Angesichts der Erheblichkeit der abgeurteilten Straftaten und der zwischenzeit-

lichen Entweichung des Petenten wäre vorliegend auch eine über den Halbstrafentersmin hinausgehende Strafvollstreckung in Betracht gekommen.

Es liegt auch kein Vertrauenstatbestand vor, auf den sich der Petent berufen könnte. Die Vollstreckungsbehörde hat dem Petenten zu keinem Zeitpunkt in Aussicht gestellt oder gar zugesichert, dass bereits ab dem 24. August 2014 von der weiteren Vollstreckung der Strafe abgesehen wird. Die dem Petenten von der Justizvollzugsanstalt ausgehändigten Haftzeitübersichten wiesen zwar einen falschen Halbstrafenzeitpunkt aus, bindend waren sie jedoch nicht. Sie wurden von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auch nicht bestätigt. Der Justizvollzugsanstalt war unter anderem die fast einmonatige Flucht des Petenten im August/September 2013 nicht bekannt. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Dispositionen der Petent im Hinblick auf eine Abschiebung zum 24. August 2014 getroffen haben will. Dass er die – nach seinem Petitionsvorbringen auf seine Initiative hin getroffene – Ausweisungsverfügung des Regierungspräsidiums vom 26. Mai 2014 angefochten hätte, wenn er zum damaligen Zeitpunkt gewusst hätte, dass der Halbstrafentersmin nicht schon am 24. August 2014, sondern erst am 7. November 2014 erreicht sein wird, erscheint nicht glaubhaft. Dass der Petent seine Ausweisung nach Serbien bei der Ausländerbehörde initiierte und bestandskräftig werden ließ, geschah zudem ohne Kenntnis und Rücksprache mit der Strafvollstreckungsbehörde.

Nach alledem ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

## 20. Petition 15/4034 betr. Gewerbegebiet

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Planung der Stadt sei unwirtschaftlich und verschwende kommunale Finanzmittel. Da kein Bedarf an Gewerbeflächen bestehe, führe die Bauleitplanung der Gemeinde zu einem unnötigen Flächenverbrauch.

Die Bewertung möglicher Alternativstandorte sei fehlerhaft. Insbesondere die von den Petenten favorisierten Alternativstandorte seien falsch bewertet worden.

Die Anbindung des Plangebiets an die Bundesstraße sei problematisch.

Das Landschaftsbild werde durch das geplante Gewerbegebiet negativ beeinträchtigt. Die Erschließung des Neubaulands zerstöre besonders schützenswerte Biotope.

Durch die Planung werde den Landwirten ihre Existenzgrundlage entzogen.

Im Übrigen habe die Stadt bei der Planung die Entwässerung des Plangebiets nicht richtig bewertet und berücksichtigt.

### 1. Sachverhalt

Am 11. Dezember 2007 hat der Gemeinderat der Stadt die Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans beschlossen. Da das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, konnte der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Bebauungsplan wurde in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof geprüft und mit Urteil vom 20. September 2010 für unwirksam erklärt. Der Verwaltungsgerichtshof hat seinerzeit festgestellt, dass das Verfahren der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fehlerhaft war und dieser Verfahrensmangel rechtlich beachtlich gewesen ist. Er führte aus, dass die Stadt bei der öffentlichen Auslegung nicht, wie nach dem Baugesetzbuch geboten, alle nach ihrer Einschätzung wesentlichen und bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt habe.

Die Stadt hat das Bebauungsplanverfahren für den ersten Bauabschnitt des Plangebiets mit einer Fläche von circa 15 Hektar Ende des Jahres 2012 wieder aufgenommen.

Sie hat die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt, den Bebauungsplanentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt und den Bebauungsplanentwurf nach Planänderungen nach § 4 a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt.

Der Bebauungsplan wurde am 1. Juli 2014 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 15 Hektar. Nach der Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan ein Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Höhe der baulichen Anlagen, die im südlichen Bereich des Baugebiets maximal 15 Meter und im nördlichen Bereich des Baugebiets maximal 20 Meter betragen darf.

### 2. Rechtliche Beurteilung

#### 2.1 Planungserfordernis

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehören zu den nach Art. 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben

der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Zur Aufstellung der Bauleitpläne ist die Gemeinde nach § 1 Abs. 3 BauGB verpflichtet, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) und c) sind bei der Bauleitplanung insbesondere die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen.

Die Stadt begründet die Erforderlichkeit der Planung mit dem Bedarf nach einem zusammenhängendem Gewerbegebiet von 25 Hektar Größe innerhalb des Gewerbebezweckverbands, dem insgesamt neun Gemeinden angehören. Insoweit kommt sie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ihrer Aufgabe nach, den Bauleitplan aufzustellen, da er nach ihrer städtebaulichen Konzeption erforderlich ist.

Darüber hinaus sind Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Geltungsbereich des Gewerbegebiets befindet sich innerhalb eines regional bedeutsamen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, der als Ziel der Raumordnung gebietsscharf in der Raumnutzungskarte des rechtsverbindlichen Regionalplans der Region dargestellt ist. In diesem Gebiet sind nach Plansatz 2.4.3.1.1 des Regionalplans andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Zur Sicherung und Entwicklung der Arbeitsplätze in der Region, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels und für eine Flächen sparende Siedlungsentwicklung ist insbesondere die Sicherung und Erschließung eines ausreichenden und über die Teilräume der Region ausgewogenen verteilten Gewerbeflächenangebots in Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen erforderlich und in gleichem Maß bedeutsam. In vielen Teilräumen der Region zwingt die Knappheit geeigneter Flächen die Gemeinden zu einer übergemeindlich abgestimmten Planung und der Sicherung besonders geeigneter Standorte. Dem dient die Festlegung von regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Ziel der Raumordnung im Regionalplan.

Insbesondere unter der Berücksichtigung des regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen hat die Stadt ihr Planungserfordernis nachvollziehbar begründet.

## 2.2 Abwägung im Bauleitplanverfahren:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine gerechte Abwägung ist die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung. Dabei stehen sich die für die Planung maßgeblichen verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber.

Um die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, hat die Stadt die bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB bewertet und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Auch die hervorgebrachten Einwendungen der Petenten wurden in die Abwägung eingestellt, ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt, jedoch gegenüber öffentlichen Belangen zurückgestellt. Einen Vorrang ihrer Belange können die Petenten nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht verlangen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sollen die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Diese Planungsgrundsätze hat die Stadt der Standortuntersuchung, die sie nach der Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens für 19 Alternativstandorte durchgeführt hat, zugrunde gelegt. Im Rahmen der Standortuntersuchung hat sie der Öffentlichkeit im Rahmen einer umfangreichen Bürgerbeteiligung Gelegenheit gegeben, ihre Bedenken und Einwendungen vorzubringen. Die Standortuntersuchung war Teil der Abwägung im Bauleitplanverfahren.

Die Stadt hat nachvollziehbar dargelegt, dass das in Rede stehende Plangebiet der geeignetste Standort für die Planung eines Gewerbegebiets innerhalb des Gewerbebezweckverbandsgebiets ist. Sie hat insbesondere die von den Petenten bevorzugten Standorte in die Standortuntersuchung einbezogen und alle Flächen nach denselben Kriterien untersucht. Der Standort K. ist insbesondere aufgrund seiner Nähe zu einem angrenzenden Wohngebiet nicht für die Ausweisung eines Gewerbegebiets mit den damit verbundenen Lärmemissionen geeignet.

Die Stadt hält die Planung des Gewerbegebiets auch unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft

und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) und c) BauGB für erforderlich. Sie hat in der Abwägung die Erschließungs- und Folgekosten für den kommunalen Haushalt berücksichtigt und eine Unwirtschaftlichkeit des Gewerbegebiets, insbesondere im Vergleich mit den Standortalternativen, nicht festgestellt. Die Entwicklung eines Gewerbebestandsorts von 25 Hektar Größe innerhalb des Gewerbebezweckverbands begründet die Stadt insbesondere mit der Zielsetzung, anstelle von mehreren kleinteiligen Gewerbegebieten in den neun Verbandsgemeinden mit erheblichem Erschließungs- und Kostenaufwand ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Der Bedarf an größeren Gewerbeflächen wurde durch die Verbandsgemeinden bestätigt.

Vor dem Hintergrund eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB wurden die in den Verbandsgemeinden des Gewerbebezweckverbands vorhandenen gewerblichen Flächen untersucht. Es wurden verfügbare (Gewerbe-)Flächenpotenziale und -reserven im Innenbereich und am Siedlungsrand der Verbandsgemeinden analysiert und festgestellt, dass keine weitere, vergleichbare Fläche in der Größe von 25 Hektar zur Verfügung steht.

Mit der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets verfolgt der Gewerbebezweckverband das Ziel, Flächen zu sparen, die im Falle einer Erschließung von mehreren kleinteiligen Gewerbegebieten anfallen würden. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt in zwei Bauabschnitten, um die Fläche bedarfsgerecht entwickeln zu können und keine unnötigen Flächen zu verbrauchen.

### 2.3 Verkehr

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen.

In der gutachterlichen Stellungnahme zu der Standortuntersuchung wird die Lage des Plangebiets positiv bewertet. Demnach ist insbesondere der Anschluss an die teilweise vierspurig ausgebaute Bundesstraße ohne eine markante Landschaftszerschneidung und mit überschaubaren Kosten realisierbar.

Die Planungen für den zukünftigen Knotenpunkt wurden von der Stadt mit dem Planungsreferat des Regierungspräsidiums bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt. Mit der gewählten Lösung kann der Verkehr auch im Zustand des Endausbaus des Gewerbegebiets leistungsfähig abgewickelt werden. Alle während der Sperrzeit ankommenden Verkehrsteilnehmer können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren oder -gehen. Die Wartezeiten sind kurz. Die im Bebauungsplan vorgesehene Anbindung ist somit nicht zu bemängeln.

Zu den Standortalternativen führt die Stadt an, dass die Erschließung der Standortalternative G. mit einem erheblich höheren Kostenaufwand verbunden wäre und auch für die Erschließung der Standortalternative K. ein neuer Verkehrsknotenpunkt realisiert werden müsste, da die Erschließung des Gewerbegebiets aufgrund von Lärmemissionen nicht – wie von den Petenten vorgeschlagen – über das angrenzende Wohngebiet erfolgen könnte.

### 2.4 Naturschutz

Bei ihrer Planung muss die Stadt auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigen.

Die Standortuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der von den Petenten bevorzugte Alternativstandort G. aufgrund seiner exponierten topographischen Lage im Vergleich zum Plangebiet weniger als Gewerbebestandort geeignet ist, da gewerbliche Vorhaben hier eine erheblich größere Auswirkung auf das Landschaftsbild haben. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet zu verringern, wurde im Bebauungsplan eine angemessene Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die sichtbare Wandhöhe darf im südlichen Bereich des Baugebiets maximal 15 Meter und im nördlichen Bereich des Baugebiets maximal 20 Meter über dem geplanten Gelände betragen.

Besonders geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### 2.5 Landwirtschaft

Nach § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB sollen insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zur Sicherung der von der Planung des Gewerbegebiets betroffenen Landwirte hat die Stadt eine Betriebsanalyse und eine Prüfung der Existenzgefährdung durch einen staatlich anerkannten Gutachter erstellen lassen. Um eine Existenzbedrohung zu verhindern und Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern, wurden den betroffenen Landwirten im Verfahren beispielsweise Ausgleichsmöglichkeiten oder Tauschflächen angeboten.

### 2.6 Entwässerung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB muss die Stadt bei der Bauleitplanung insbesondere die Auswirkungen auf Boden und Wasser berücksichtigen.

Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das parallel zur Bauleitplanung entwickelte Entwässerungskonzept sieht deshalb für das Gebiet ein modifiziertes Mischsystem vor. Das unbelastete Regenwasser von Dachflächen, Pkw-Parkplätzen (die versickerungsfähig zu gestalten sind) und anderen Flächen soll separat dem Neckar zugeleitet werden. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die Dächer teilweise als Gründächer auszubilden sind beziehungsweise weitere Flächen versickerungsfähig zu gestalten sind. Dies führt zu einer erheblichen Verminderung der Niederschlagsabflüsse. Belastetes Niederschlagswasser von Straßen und Hofflächen sowie das anfallende Schmutzwasser soll über einen Mischwasserkanal und ein neu zu errichtendes Regenüberlaufbecken abgeleitet werden.

Für die Einleitung von Regenwasser und Mischwasser ist nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Landratsamt hat am 24. April 2014 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des Oberflächenwassers inklusive der Entlastungswassermenge aus dem Regenüberlaufbecken im Geltungsbereich des Bebauungsplans erteilt. Die Berechnungen wurden nach den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke durchgeführt.

Unabhängig von der verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmung der Gemeinden hinsichtlich ihrer städtebaulichen Entwicklung sind keine Ansatzpunkte dafür ersichtlich, dass die Stadt dabei in die Planung einzustellende Belange nicht hinreichend berücksichtigt oder gegebene Vorgaben vernachlässigt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

## 21. Petition 15/4104 betr. Rentenversicherung

Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich im Wesentlichen gegen die Ablehnung einer in Aussicht gestellten, jedoch aufgrund schlechter Vermittlungsprognose abgelehnten kaufmännischen Stufenausbildung zur Büropraktikerin bzw. Bürohilfskraft.

Sachverhalt:

Nach Überprüfung des Sachverhalts hat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) mitgeteilt, dass die Petentin seit Beendigung ihrer Ausbildung zur Altenpflegehilfskraft zum 30. September 2011 beschäftigungslos und seit 6. Oktober 2011 arbeitsunfähig ist. Auf Aufforderung der zuständigen Krankenkasse hat sie am 14. März 2012 einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gestellt.

Die medizinische Rehabilitation wurde in der Zeit vom 7. August 2012 bis 4. September 2012 durchgeführt. Aufgrund ihres Krankheitsbildes kann die Petentin nach Einschätzung des sozialmedizinischen Dienstes den erlernten Beruf als Altenpflegehilfskraft nicht ausüben. Das quantitative (Rest-)Leistungsvermögen betrage hier unter 3 Stunden täglich. Allerdings könne die Petentin einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit leichtem bis mittlerem kognitiven Anspruchsniveau sowie leichter körperlicher Arbeitsschwere in überwiegend sitzender Position, aber auch mit der Möglichkeit des positionellen Lagewechsels, täglich mindestens 6 Stunden nachgehen. Im Reha-Entlassungsbericht vom 6. September 2012 wurde deshalb die Prüfung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) empfohlen. Mit Bescheid vom 17. Oktober 2012 bewilligte die DRV BW deshalb eine berufliche Rehabilitation dem Grunde nach.

Um zielgerichtet über Art und Umfang der Leistung entscheiden zu können, fand zunächst ein ausführliches Beratungsgespräch durch die Rehabilitationsfachberatung der DRV BW statt. Danach wurde im Januar 2013 eine Maßnahme zur Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung stationär im Berufsförderungswerk durchgeführt. Nach dem Ergebnisbericht des Berufsförderungswerkes ist für die Petentin, die eine mathematische Begabungsschwäche sowie eine Rechtschreibschwäche (Legasthenie) hat, eine „berufliche Qualifizierung auf einfachem bis punktuell mittlerem Anforderungsniveau“ möglich. Nach den in der Maßnahme gezeigten arbeitspraktischen und intellektuellen Leistungen sei eine Stufenausbildung im kaufmännischen Bereich denkbar. Der Ausbildung sollte aber ein allgemeiner Reha-Vorbereitungslehrgang von 6 Monaten zur „deutlichen Erweiterung und Festigung des schulischen Basiswissens sowie zum Trainieren der Lernfähigkeit“ vorgeschaltet werden. Die Stufenausbildung im kaufmännischen Bereich beginnt mit einer halbjährigen Basisqualifizierung, anhand deren Verlauf dann eine weitere Einstufung in die Ausbildungen zur Büropraktikerin (Dauer 12 Monate, schulinterner Abschluss), zur Bürokraft (Dauer 18 Monate, IHK-Abschluss), zur Bürokauffrau oder zur Kauffrau für Bürokommunikation (jeweils Dauer 24 Monate, IHK-Abschluss) erfolgt.

Der Empfehlung des Berufsförderungswerkes folgend bewilligte die DRV BW mit Bescheid vom 7. Februar 2013 zunächst einen sechsmonatigen Reha-Vorbereitungslehrgang in der Zeit vom 18. Februar 2013 bis 26. August 2013. Nach den erzielten Ergebnissen im Reha-Vorbereitungslehrgang konnten weder die Fachkräfte der Ausbildungsabteilung noch der Fachdienst des Berufsförderungswerkes die Teilnahme an der Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation befürworten. Infrage käme allenfalls eine kaufmännische Stufenausbildung zur Büropraktikerin (12 Monate) oder Bürofachkraft (18 Monate). Dieser Einschätzung stimmte auch die Petentin zu.

Eine Anfrage des Reha-Fachberaters bei der Agentur für Arbeit ergab, dass zwischenzeitlich allgemein eine

sehr schlechte Vermittlungsprognose für Büropraktiker und Bürofachkräfte besteht. Umso mehr gelte dies für die Vermittlung jüngerer Arbeitssuchender mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Infolgedessen wurde der Petentin mit Bescheid vom 25. Juli 2013 mitgeteilt, dass eine kaufmännische Stufenausbildung mit dem Ziel Büropraktikerin bzw. Bürohilfskraft aufgrund unzureichender Erfolgsaussicht hinsichtlich der dauerhaften Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht bewilligt werden kann. Zugleich erhielt sie ein weiteres Beratungsangebot, bei dem eine gleichwertige Maßnahme eruiert werden soll. Gegen die Ablehnung erhob die Petentin mit Schreiben vom 12. August 2013 Widerspruch, in dem sie von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch macht und auf Bewilligung einer Stufenausbildung zur Bürohilfskraft/Büropraktikerin besteht. Die vorgeschlagene Beratung fand nicht statt. Nachdem bis April 2014 keine Entscheidung über den Widerspruch ergangen ist, kündigte die Petentin mit dem Schreiben vom 11. April 2014 rechtliche Schritte in Form einer Untätigkeitsklage an.

Im Rahmen des von der Petentin eingeleiteten Petitionsverfahrens hat die DRV BW mitgeteilt, dass der Widerspruch zwar mit Bescheid vom 17. Juli 2014 abgewiesen wurde. Die Petentin wurde jedoch erneut zu einem ausführlichen Beratungsgespräch eingeladen. Am 8. August 2014 fand das Beratungsgespräch unter Beteiligung der Gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation, Rehabilitationsfachberatung, Leitung des zuständigen Regionalzentrums der DRV BW sowie des Integrationsfachdienstes statt. Nach Erörterung der Sachlage wurde eine Qualifizierung zur Alltagsbetreuerin bzw. Betreuungsassistentin angedacht. Damit die Petentin sich ein Bild von dem Tätigkeitsspektrum machen kann, wird aktuell ein zweimonatiges betriebliches Praktikum angestrebt. Die Suche eines geeigneten Praktikumsbetriebs wird dabei von allen am Beratungsgespräch Beteiligten unterstützt. Des Weiteren teilte die DRV BW mit, dass die Petentin eine Kostenzusage über die Gewährung des Übergangsgeldes und der Fahrtkosten für die Zeit des Praktikums erhalten wird. Auf der Grundlage des Abschlussberichtes der Praktikumsseinrichtung und der Einschätzung der Petentin wird dann über die Qualifizierung zur Alltagsbetreuerin abschließend entschieden.

#### Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederenzugliedern.

Gemäß § 13 SGB VI bestimmt der Träger der Rentenversicherung im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflicht-

gemäßem Ermessen. Bei der Auswahl der Leistungen hat die DRV BW die Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen.

Die Ermessensentscheidung der DRV BW über die Art der LTA ist von der Rechtsaufsicht nur eingeschränkt überprüfbar. Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann nur geprüft werden, ob der Rentenversicherungsträger die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens eingehalten hat. Die Petentin macht mit Ihrem Widerspruch vom 12. August 2013 von ihrem Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 SGB IX Gebrauch. Nach der Vorschrift hat der Rentenversicherungsträger bei der Ermessensausübung berechnete Wünsche des Rehabilitanden bei Auswahl und Ausführung der Leistung zur Teilhabe zu berücksichtigen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben enden regelmäßig mit der prognostisch erfolgreichen (Wieder-)Eingliederung des Rehabilitanden im Umschulungsberuf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sofern – wie im Fall der Petentin – bereits vor Beginn der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme eine sehr ungünstige Vermittlungsprognose für den angestrebten Umschulungsberuf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht, ist dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungshandelns Vorrang gegenüber Wunsch- und Wahlrecht des Rehabilitanden einzuräumen.

Nachdem im Beratungsgespräch am 8. August 2014 eine gleichwertige Qualifizierungsmaßnahme unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Petentin ermittelt werden konnte, ist die Ablehnung einer kaufmännischen Stufenausbildung 25. Juli 2013 nicht zu beanstanden.

#### Ergebnis:

Es bleibt damit festzuhalten, dass von der Rechtsaufsicht keine Ermessensfehler der DRV BW festgestellt werden konnten. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht deshalb keine Veranlassung.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Zimmermann

## 22. Petition 15/4181 betr. Einkommensteuer

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2014. Darüber hinaus wirft er die Frage auf, weshalb er und seine Ehefrau trotz vieler persönlicher Schicksalsschläge, seiner Schwerbehinderung, einem Einkommen von knapp über 2.000 Euro und vieler Schulden überhaupt mit Steuerzahlungen belastet werden.

## 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### a) Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent ist 55 Jahre alt, verheiratet und wird mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Petent hat einen Grad der Behinderung von 60. Da nach damaliger Sachlage kein Tatbestand für eine Pflichtveranlagung erfüllt war, mussten die Petenten seit 2005 keine Steuererklärung abgeben.

Im Rahmen der Auswertung von Rentenbezugsmitteilungen im Jahr 2012 wurden der Petent und seine Ehefrau im Oktober 2012 zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2007 bis 2011 aufgefordert. Nach den jetzt vorliegenden Daten bestand aufgrund der Rente des Petenten, die er seit 2005 bezieht, und des Arbeitslohns der Ehefrau doch eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 wandte sich der Petent an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg und bat um Überprüfung seines Steuerfalls, insbesondere um Prüfung der Steuerpflicht seiner Rente. Das Ministerium erläuterte dem Petenten im Schreiben vom 7. Dezember 2012 die rechtlichen Grundlagen der Rentenbesteuerung sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen. Im nachfolgenden umfangreichen Schriftverkehr zwischen September 2012 und Januar 2013 bat der Petent das Finanzamt mehrfach um Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen sowie um Teilschätzung der als Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähigen Kosten. Das Finanzamt gewährte die Fristverlängerungen antragsgemäß, zuletzt bis zum 31. Dezember 2012.

Die Prüfung der vorliegenden Rentenbezugsmitteilungen ergab, dass sich unter Berücksichtigung der übermittelten Renten- und Lohndaten und der vom Petenten geltend gemachten Aufwendungen für sämtliche Jahre eine Steuernachzahlung ergibt. Der Petent erhält eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von ca. 11.000 Euro im Jahr und die Ehefrau erzielt einen jährlichen Bruttoarbeitslohn von ca. 26.000 Euro. Das Angebot des Finanzamtes, den Steuerfall bei einer persönlichen Unterredung zu erläutern und zu klären, lehnte der Petent aus gesundheitlichen Gründen ab. Daraufhin wurden die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2011 im Wege von Teilschätzungen veranlagt. Die Einkommensteuerbescheide 2007 bis 2011 gingen jeweils am 25. Januar 2013 zur Post und wurden bestandskräftig. Einsprüche wurden nicht eingelegt. Es ergab sich insgesamt eine Nachzahlung in Höhe von 1.098 Euro, die zum 28. Februar 2013 fällig war.

In mehreren Schreiben bat der Petent um Stundung des Betrags bis zur Verrechnung mit der Einkommensteuererstattung für das Jahr 2012. Das Finanzamt gewährte mit Schreiben vom 31. Januar 2013 die Stundung der Steuerbeträge bis zum 30. April 2013.

Die Steuererklärung 2012 ging am 3. April 2013 beim Finanzamt ein und wurde umgehend bearbeitet. Aus dem Steuerbescheid 2012 vom 24. April 2013 ergab sich eine Erstattung von 727 Euro. Der Petent legte am 25. April 2013 form- und fristgerecht Einspruch

gegen den Steuerbescheid 2012 ein. Das Finanzamt änderte daraufhin den Bescheid am 7. Juni 2013, was zu einer weiteren Steuererstattung von 105 Euro führte. Die Guthaben (727 Euro und 105 Euro) wurden antragsgemäß mit den Steuerrückständen verrechnet. Nach der Verrechnung verblieb eine Nachzahlung für das Jahr 2011 von 266 Euro.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2013 gewährte das Finanzamt für diesen Betrag eine weitere Stundung bis zum 31. Dezember 2013. Am 7. Januar 2014 verlängerte das Finanzamt die Stundung bis zur Verrechnung mit der Einkommensteuererstattung 2013, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2014. Der Petent reichte am 5. Juni 2014 die Steuererklärung 2013 beim Finanzamt ein, die umgehend bearbeitet wurde. Das Guthaben aus dem Steuerbescheid 2013 vom 26. Juni 2014 i. H. von 82 Euro wurde mit dem gestundeten Betrag verrechnet. Der Steuerrückstand reduzierte sich damit auf 184 Euro. Das Finanzamt gewährte für diesen Betrag nochmals eine Stundung bis zum 31. Juli 2014.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 erhob der Petent Einspruch gegen den Steuerbescheid 2013. Er bat um Überprüfung, ob die Beträge für Arzneimittel, Versicherungen sowie die Kosten für das Grab seines verstorbenen Sohnes berücksichtigt worden seien. Das Finanzamt teilte im Schreiben vom 9. Juli 2014 mit, die beanstandeten Aufwendungen seien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt worden; lediglich Krankheitskosten i. H. von 20 Euro seien noch zusätzlich anzusetzen. Mit Schreiben vom 17. Juli 2014 beantragte der Petent die Berücksichtigung weiterer Fahrtkosten und Kosten für Arbeitsschuhe der Ehefrau i. H. von 70 Euro als Werbungskosten. Mit Änderungsbescheid vom 1. August 2014 berücksichtigte das Finanzamt 3 weitere Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten der Ehefrau sowie Krankheitskosten i. H. von 20 Euro. Die Änderung führte zu einer Steuererstattung von 6 Euro. Weitere Fahrtkosten versagte das Finanzamt, da die Fahrtkosten der Ehefrau bereits mit dem für eine 6-Tage-Woche üblichen Wert von 280 Tagen anerkannt wurden. Die Kosten der Arbeitsschuhe waren bereits durch den pauschalen Ansatz von 110 Euro für Arbeitsmittel berücksichtigt. Verpflegungsmehraufwendungen für die Tage, an denen die Ehefrau länger als 10 Stunden gearbeitet hatte, konnten mangels gesetzlicher Grundlage nicht gewährt werden. Über den Einspruch ist noch nicht abschließend entschieden.

Mit dem Steuerbescheid 2013 wurden erstmalig Vorauszahlungen für die Jahre 2014 ff. festgesetzt. Mit den Schreiben vom 26. Juni 2014 an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, vom 27. Juni 2014 an das Finanzamt und der Petition vom 28. Juni 2014 wendet sich der Petent gegen die Festsetzung der Vorauszahlungen. Der Petent ist der Auffassung, es werde sich auch bei der Einkommensteuer 2014 ein Guthaben ergeben. Er begründet seinen Antrag mit einem geringeren Arbeitslohn der Ehefrau sowie hohen Krankheitskosten. Außerdem sehe er sich wegen der familiären und finanziellen Verhältnisse außer Stande, die Vorauszahlungen zu

entrichten. Hinsichtlich der Steuerrückstände bittet der Petent daher um Ratenzahlung in möglichst kleinen Raten ab September 2014.

Das Finanzamt hat dem Anliegen des Petenten mit geändertem Vorauszahlungsbescheid vom 18. Juli 2014 in vollem Umfang entsprochen und die Vorauszahlungen auf 0 Euro festgesetzt. Zudem gewährte das Finanzamt mit Schreiben vom 9. Juli 2014 für die verbleibenden Steuerrückstände eine Ratenzahlung i. H. von 20 Euro beginnend ab September 2014.

#### b) Rechtliche Würdigung

Das Finanzamt hat den Petenten zu Recht zur Abgabe von Steuererklärungen für die Jahre 2007 bis 2013 aufgefordert. Nach den §§ 25, 26 i. V. mit § 46 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) besteht eine Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen, wenn neben Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte von insgesamt mehr als 410 Euro im Jahr (positiv) erzielt werden. Bei Anwendung dieser Grundsätze sind der Petent als Bezieher einer steuerpflichtigen Rente von ca. 11.000 Euro im Jahr und seine Ehefrau mit ihrem Arbeitslohn zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen verpflichtet. Hier besteht für das Finanzamt kein Ermessensspielraum. Nur wenn sich trotz der Rente des Petenten und des Verdienstes der Ehefrau keine Steuerschuld ergeben würde, bestünde die Möglichkeit, den Petenten künftig von der Abgabe einer Steuererklärung zu befreien. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die Einkommensteuerbescheide 2007 bis 2013 sind auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Die Einkommensteuerveranlagungen 2007 bis 2011 erfolgten mangels Steuererklärung auf der Grundlage der übermittelten Renten- und Lohndaten. Die als Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähigen Aufwendungen schätzte das Finanzamt anhand der Angaben des Petenten. Die Schwerbehinderung des Petenten wurde durch den Ansatz des Behindertenpauschbetrags entsprechend berücksichtigt. Die privaten Schuldzinsen gehören zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 EStG und wurden daher zu Recht nicht steuermindernd berücksichtigt. Die Verpflegungsmehraufwendungen der Ehefrau blieben in Ermangelung eines Abzugstatbestands ebenfalls zu Recht außer Ansatz. Bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 2012 und 2013 verfuhr das Finanzamt entsprechend. In den Einkommensteuerbescheiden 2012 und 2013 berücksichtigte das Finanzamt zudem tatsächlich nachgewiesene Krankheitskosten von 7.281 Euro bzw. 3.721 Euro.

Trotz Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Petenten ergibt sich aufgrund der Höhe der Einkünfte des Petenten und seiner Ehefrau eine festzusetzende Einkommensteuer für die Jahre 2007 bis 2013. Dadurch ergaben sich für die Jahre 2007 bis 2011 Steuernachzahlungen. Die vom Petenten angesprochenen Steuererstattungen für die Jahre 1993 bis 2001 beruhen

auf anderen Einkommensverhältnissen und Steuerabzugsbeträgen. Sie können daher nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Die Einkommensteuerbescheide 2007 bis 2012 sind bestandskräftig. Der Petent bringt inhaltlich auch keine Einwendungen gegen diese Steuerbescheide vor. Dem Einspruch des Petenten gegen den Einkommensteuerbescheid 2013 kann nicht in vollem Umfang abgeholfen werden. Das Finanzamt hat die Arbeitsmittel der Ehefrau bereits pauschal mit einem Betrag von 110 Euro als Werbungskosten berücksichtigt. Eine zusätzliche Berücksichtigung der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen mit 70 Euro ist daher nicht möglich. Verpflegungsmehraufwendungen der Ehefrau sind nur bei einer Auswärtstätigkeit als Werbungskosten abzugsfähig. Eine Auswärtstätigkeit liegt jedoch nicht vor. Sofern der Petent den Einspruch aufrechterhält, wird das Finanzamt hierüber förmlich entscheiden.

Die vom Petenten beanstandeten Vorauszahlungen basieren auf den Besteuerungsgrundlagen im Steuerbescheid 2013. Für die Bemessung der Vorauszahlungen sind die Besteuerungsgrundlagen um einmalige Vorgänge zu korrigieren. Das Finanzamt erhöhte deshalb die Besteuerungsgrundlagen 2013 um die einmaligen Grabkosten i. H. von 3.351 Euro. Damit verblieb ein Nachzahlungsbetrag und es waren für die Jahre 2014 ff. Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festzusetzen, um hohe Abschlusszahlungen zu vermeiden. Mit seinen Anträgen vom 26. Juni, 27. Juni und 28. Juni 2014 macht der Petent für das Jahr 2014 hohe Zahnarztkosten und einen um 3.000 Euro niedrigeren Arbeitslohn der Ehefrau geltend. Das Finanzamt hat deshalb den Vorauszahlungsbescheid geändert und die Vorauszahlungen auf 0 Euro herabgesetzt. Darüber hinaus gab das Finanzamt dem Stundungsantrag des Petenten statt und gewährte für die am 28. Februar 2013 fällige Steuernachzahlung von 178 Euro eine Ratenzahlung i. H. von 20 Euro beginnend ab September 2014.

#### 3. Ergebnis

Mit dem geänderten Vorauszahlungsbescheid vom 18. Juli 2014 über 0 Euro und der Stundung der Einkommensteuerrückstände 2011 wurde den Hauptanliegen des Petenten entsprochen. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden. Insbesondere dem Antrag des Petenten, künftig keine Steuererklärungen mehr abgeben zu müssen, kann angesichts der Einkommensverhältnisse der Petenten zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefolgt werden.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit der Petition abgeholfen wurde, wird sie für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter Zimmermann

05. 11. 2014

Die Vorsitzende:  
Böhlen